

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 12, Winterfeldstr. 24  
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6000  
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:  
Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Mullerbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags  
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)  
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3104

**Inhalt:**

Vom Dresdener Gewerkschaftslongreeh. III. — Wichtige Resolutionen des Dresdener Gewerkschaftslongreeses. II. — Die Internationale Hygieneausstellung. II. — Forderungen der Münchener städtischen Arbeiter zur Aufstellung des Haushaltsplans für 1912. — Aus Politik und Volkswirtschaft. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Gerichts-Zeitung. — Rundschau. — Internationale Rundschau. — Eingegangene Schriften und Blätter. — Totenliste des Verbandes.

## Vom Dresdener Gewerkschaftslongreeh.

### III. Koalitionsrecht und Strafgesetzentwurf.

Wenngleich das tiefgründige Referat **Seinemanns** als Broschüre zur Massenverbreitung erscheinen wird, halten wir es in der gegebenen Situation doch für angebracht, die leitenden Gedanken dieses Referats hier wiederzugeben in der Hoffnung, daß unsere Kollegen und Leser dieser überaus bedeutungsvollen Materie gegenwärtig ein lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Wiederholt haben wir ja zu dem neuen Gesetzentwurf Stellung genommen und bei der Wichtigkeit dieser Frage für unsere Organisation darf gefordert werden, daß insbesondere jeder Funktionär unseres Verbandes (worunter natürlich auch alle Vertrauensmänner usw. zu verstehen sind) aufmerksam einzubringen sucht in die verschlungenen Pfade der geplanten Gesetzgebung, die eine besondere Entrechtung unserer Kollegen beabsichtigt.

Die Novelle zum Strafgesetzbuch beschäftigt sich auch mit dem **Koalitionsrecht**. Sie will dem Erpressungsparagrafen eine engere Fassung geben. Bei dieser Gelegenheit enthalten nun die Motive zur Novelle ein Zugeständnis, das die Jahrhunderte überdauern wird, weil es wie mit Blitzlicht die Gesetzgebung und Rechtsprechung unserer Zeit beleuchtet und den so oft von uns erhobenen und von der Gegenseite so oft leidenschaftlich zurückgewiesenen Vorwurf der **Klassenjustiz** gleichsam amtlich als richtig zugibt.

Die Motive erklären, daß nach der bisherigen, mit der Tendenz des § 152 der Gewerbeordnung im Widerspruch stehenden Rechtsprechung der Arbeiter sich der **Erpressung** schuldig mache, der durch Drohung mit Arbeitseinstellung die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bewegen will. Man mache sich die ganze Tragweite dieses Zugeständnisses klar: Streben nach Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters gleich jenem schändlichsten und verabscheuungswürdigsten Gewerbe eines **Erpressers**! Läßt sich eine stärkere Trübung des klaren Blickes durch Klassenanschauungen und eine größere Verwirrung der sittlichen Begriffe denken? Die Anwendung des Erpresserparagrafen bei Lohnkämpfen stellt sich als eine Maßregel dar, die ausschließlich gegen Arbeiter angewendet wird und gegen ihr Streben nach Teilnahme an den Fortschritten der menschlichen Zivilisation.

Nach dem geltenden Strafgesetzbuch setzt der Begriff der **Erpressung** nichts weiter voraus, als eine Drohung mit dem

Ziel, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Rechtswidrig aber ist nach der Rechtsprechung jeder Vermögensvorteil, auf dessen Erlangung ein Rechtsanspruch nicht besteht. Da nun die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Erhöhung oder auch nur Beibehaltung des alten Lohnes nicht haben, so ist, wenn dieser Zweck verfolgt wird, zunächst das Tatbestandsmerkmal der auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichteten Absicht im Sinne des Reichsgerichts gegeben. Drohung ferner ist Inausführung irgendeines Uebels. Darauf, ob das Uebel ein widerrechtliches ist oder ob der Drohende mit der Herbeiführung des Uebels nur sein Recht ausübt, kommt es nach der Judikatur des Reichsgerichts nicht an. Hiernach enthält die Ankündigung des Streiks das Merkmal der **Drohung**, auch wenn der Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit berechtigt war!

Nach der neuen Novelle soll nun Erpressung nur dann vorliegen, wenn die Absicht des Täters auch auf die Vermögensbeschädigung eines anderen gerichtet gewesen ist. Eine solche Absicht, so meinen die Motive, könne niemals angenommen werden, wenn ein Arbeiter seine Arbeitskraft in angemessener Weise zu verteidigen beabsichtigt. Denn für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, sei der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen. Die von den Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung erlangte Lohnerhöhung könne aber unter dem Gesichtspunkte der Erpressung nur dann strafbar sein, wenn der auf die Drohungen hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnis zu dem wahren Werte der Arbeitsleistung steht und die Täter sich dessen bewußt waren.

Die entscheidende Frage, die bei Beratung des Entwurfs für die deutsche Arbeiterschaft im Mittelpunkt des Interesses stehen wird, geht dahin: Ist die vorgeschlagene Fassung geeignet, einen Zustand zu beseitigen, der die Koalitionsfreiheit einfach aufhebt und den ehrbaren, nach höherer Anteilnahme an menschlichem Wohlstand und menschlicher Kultur strebenden Arbeiter auf dieselbe Stufe mit jenem Vampir stellt, der die Kenntnis eines dunklen Punktes im Leben seines Opfers zur Herauspressung immer neuer Geldmittel benutzt? Die Frage ist zu **verneinen**. Die angebliche Verbesserung des Erpressungsparagrafen ist eine Scheinkonzession, sie wird dem deutschen Arbeiter gar nichts nützen.

Verlangt der Arbeiter höhere Löhne, und läßt er dabei, um seiner Forderung den nötigen Nachdruck zu verleihen, durchblicken, daß es im Falle der Nichtbewilligung zum Streik kommen werde, so schwebt unter allen Umständen das Damoklesschwert über ihm, wegen **Erpressung** verurteilt zu werden! Eine Gesetzgebung, deren Weisheit letzter Schluß aber dies Ergebnis ist, kann nicht auf dem rechten Wege sein, sie hat ihren Verus verfehlt. Der Entwurf läßt das Zuchthausgesetz unseligen Andenkens wieder ausleben, er will die **Erpressung** in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestrafen. Was ein besonders schwerer Fall ist, sagt der Entwurf nicht. Wie er fast durchweg nichts anderes ist, als ein in Paragrafenform gegossener Kaufschuß, so stellt er auch hier nicht bestimmte erschwerende Umstände

ausdrücklich als qualifizierten Tatbestand auf. Wie oft müssen wir zähneknirschend die von vollendeter sozialpolitischer Verständnis- und Empfindungslosigkeit zeugende Bemerkung in den Urteilsbegründungen unserer Gerichte hören, straffschärfend sei zu berücksichtigen, daß die Streikenden die Arbeitswilligen an ihrer redlichen Arbeit hindern wollten. Von diesem Gedankengang der redlichen Arbeit der Arbeitswilligen bis zur Annahme der Arbeitscheu auf Seite der Streikenden ist nur ein Schritt.

Wir erhalten also das Ergebnis: Koalierte Arbeiter, die Lohnaufbesserungen verlangen oder gegen Lohnherabsetzungen protestieren und erklären, anderenfalls von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen zu wollen, können ins Gefängnis und daneben auf 3 Jahre ins Arbeitshaus, ja sogar ins Zuchthaus bis zu 5 Jahren gesteckt werden, sobald der Richter den geforderten Lohn für zu hoch erachtet. Als Extrapulver können sie daneben noch hartes Lager und geminderte Kost erhalten — Roheiten, die der Entwurf neu einführt, um den Wunsch der Dunkelmänner zu erfüllen, daß unsere Strafanstalten zu wirklichen Marteranstalten werden und die Sentimentalität beim Vollzug der Freiheitsstrafen endlich aufhöre.

Daß die deutschen Arbeiter gegen solche Vorschläge wie ein Mann sich erheben werden, kann nicht zweifelhaft sein. Der Versuch, wieder, wie zu Zeiten des Polizeistaates, Höchstlohnlisten einzuführen und ihre Ueberschreitung wegen Erpressung mit den genannten furchtbaren Strafen zu ahnden, muß auf das energischste zurückgewiesen werden.

Die Rechtsprechung beduziert 'gegenwärtig, Zweck der Weigerung, mit Unorganisierten zusammenzuarbeiten, sei das Bestreben, sie zum Eintritt in den Verband zu bewegen, um ihm den Vermögensvorteil der Beiträge dieser neuen Mitglieder zuzuwenden. Dieser Vorteil aber sei rechtswidrig, da die Organisation darauf keinen Rechtsanspruch habe. Als ob es dem organisierten Arbeiter darauf ankomme, der Kasse der Gewerkschaft die paar Pfennige Mitgliedsbeiträge zuzuführen, welche Einnahme häufig durch Aufwendungen für Kranken-, Arbeitslosen-, Maßregelungsunterstützung usw. um das vielfache absorbiert werden würde und noch dazu für Personen, die als Streikbrecher, selbst wenn sie wollten, gar nicht in den Verband aufgenommen würden! Es stehen sich hier eben — das zeigt sich gerade an dieser Stelle deutlich — zwei Welten gegenüber, der bürgerliche Richter und der organisierte Arbeiter, die keinerlei Berührungspunkte miteinander haben, verschiedene Sprachen reden und sich daher nie verstehen werden.

Unsere heutige Gesetzgebung leidet an einer wahren Straffsucht. Wo irgendwo im gesellschaftlichen Leben sich ein wirklicher oder vermeintlicher Mißstand zeigt, werden sofort Polizei und Staatsanwalt in Bewegung gesetzt, so daß man sich oft verwundert fragen muß, ob es denn wirklich für das Deutsche Reich kein erstrebenswerteres Ziel gäbe, als möglichst wenig unbestrafte Staatsbürger zu zählen. In diesem Wust sich zurechtzufinden, ist dem Richtjuristen völlig unmöglich. Der einzelne Staatsbürger aber darf doch wohl beanspruchen, daß er die Rechtsfälle kennen lernen kann, die er befolgen muß bei Vermeidung schwersten Eingriffs in seine wichtigsten Rechtsgüter. Wie viele von den praktischen und theoretischen Kriminalisten hätten wohl heute den Mut, sich der Rechtskenntnis zu rühmen, die sie von den armen Angeklagten fordern. Der Entwurf hat diese Forderung nicht erfüllt. Die sämtlichen strafrechtlichen Nebengesetze sollen neben dem Strafgesetzbuch bestehen bleiben.

Auch der § 153 der Gewerbeordnung. Er ist nach vielfacher Richtung hin ein Ausnahmefgesetz gegen die organisierte Arbeiterschaft, und zwar ein Ausnahmefgesetz von einer Tragweite und Ungerechtigkeiten, wie sie in der übrigen ganzen Gesetzgebung nicht ihresgleichen findet. Zunächst läßt der mit dem § 153 im engsten Zusammenhang stehende zweite Absatz des § 152 den unbeschränkten Rücktritt von der Koalition zu. Er schreibt vor: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es

findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Damit wird im Gegensatz zu dem im ganzen Recht geltenden Grundsatz, daß Verträge gehalten werden müssen, der Treubruch vom Gesetz feierlich sanktioniert.

Wenn der streikende Arbeiter dem Arbeitswilligen nicht in streng parlamentarischen Formen sich bewegende Vorhaltungen macht, so tut er dies deshalb, um den Kollegen zur Aufgabe seines standeswidrigen Verhaltens zu bewegen, durch das er die Streikenden und also auch den Beleidiger selbst an der siegreichen Durchführung des Existenzkampfes hindert. Während in diesem Falle nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch die Beleidigung straflos ist, macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Zweck der Erzielung einer besseren Lebenshaltung, die Handlung gerade erst zu einem nach § 153 strafbaren Delikt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet ein Tatbestandsmerkmal des § 153.

Der Redner beleuchtet dann eingehend die vielgestaltigen Auslegungen des § 153 der Gewerbeordnung und weist dann die Gefährlichkeit des Nötigungsparagraphen 210 nach. Noch größer sind die Gefahren des § 241 des Entwurfs, der die „gefährliche Drohung“ unter Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre stellt. Jede Ankündigung eines Streiks oder Boykotts wird auf diese Weise zur Straftat gestempelt.

Und nun der für unsere Organisation so einschneidende § 184 des Entwurfs. Er bestrafte mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren „wer vorsätzlich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert“. In den Eisenbahnen im Sinne dieser Vorschrift gehören nach den Motiven auch die Straßenbahnen. Im § 185 wird die Strafbestimmung auf Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen ausgedehnt. Auch Hafenarbeiter, Seeleute, Heizer, kurz alle Arbeiter, die für ein Post führendes Schiff mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigt sind, gehören hierher. Weiter raubt die Vorschrift dem größten Teil der deutschen Metallarbeiter das Koalitionsrecht. Auf jeden Kalarbeiter ist sie anwendbar, denn durch seine Arbeitsniederlegung kann er den Betrieb einer elektrischen Anlage, eines Telephons oder Telegraphen verhindern. Es gibt ferner kaum eine Gruppe von Arbeitern in der Metallindustrie, die nicht beim Bau einer Lokomotive in irgendeiner Weise beteiligt ist. Ob die Anstalten von dem Staat, einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft oder von Privaten betrieben werden, erklären die Motive ausdrücklich für rechtlich ganz unerheblich. Mit einem Wort: Für die Verkehrs-, Gas- und Elektrizitätsarbeiter, einen großen Teil der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Seeleute, Metallarbeiter usw. wird die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren verboten.

Nun sagen allerdings die Motive, daß die Strafbestimmung nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn die Angestellten durch pflichtwidrige Verweigerung ihrer Dienste den Betrieb unmöglich machen. Stellt dagegen, so heißt es weiter, der Angestellte den Dienst berechtigterweise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist, ein, so handelt er nicht rechtswidrig und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung, wenn sein Vorgehen auch zur Folge haben sollte, daß mangels ausreichender Kräfte der Verkehr unterbrochen oder eingestellt werden muß. Diese Behauptung der Motive ist direkt unwahr. Es ist nichts weiter nötig, als daß der Verkehrs-, der Elektrizitäts-, der Gasarbeiter usw. annimmt oder es nicht für unwahrscheinlich hält, daß er durch seine Arbeitsniederlegung eine Betriebsstörung herbeiführt. Dann hat er bis zu 3 Jahren ins Gefängnis zu wandern. Daß er außerdem noch kontraktbrüchig gewesen sein muß, davon steht im Entwurf keine Silbe. Die Unwahrscheinlichkeit der Motive in diesem entscheidenden Punkt muß vor der breitesten Öffentlichkeit mit aller Schärfe festgenagelt werden. Wenn ein derartiger offener Mangel an Ehrlichkeitsinn sich in einem amtlichen

Werke findet, dann wird auch der gutgläubigste Beurteiler kein Bedenken tragen, jedes Wort des Entwurfs unter die Lupe zu nehmen, um zu sehen, welche Fugangeln darin der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gelegt sind.

Endlich finden wir selbstverständlich unseren guten alten Bekannten, den großen Unfugparagraphen, in den verschiedensten Bekleidungen im Entwurfe wieder. Daß selbst dem Reichsgericht, das wahrlich an ausdehnender Auslegung der Strafgesetze denkbar weitgegangen ist, die Unfugjurisprudenz denn doch zu bunt geworden ist und es der maßlosen Bertwilderung, in die die Rechtsprechung zu diesem Paragraphen ausgeartet ist, einen Riegel vorgeschoben hat, paßt dem Entwurf ganz und gar nicht. Er will keinesfalls darauf verzichten, daß, wenn die radikalen Mittel zur Austreibung einer unbequemen gewerkschaftlichen oder politischen Gesinnung nicht anwendbar sind, den Gerichten wenigstens das Hausmittel des großen Unfugparagraphen bleibt. Der Entwurf bestraft zunächst, wer wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte vorsätzlich in der Bevölkerung Beunruhigung hervorrufft. Hierunter werden Arbeiterpresse und Gewerkschaftsbeamte, die Mißstände auf politischem oder sozialem Gebiete einer Kritik unterziehen, schwer zu leiden haben. Weit gefährlicher aber noch ist die folgende Nummer, die bestraft, wer durch Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten vorsätzlich das Publikum belästigt. Daß damit unter anderem Streikposten stehen und Boykott getroffen werden, unterliegt keinem Zweifel. Denn vielen Richtern erscheint für solche Taten der gesetzliche Ausdruck: Ungebührliches Verhalten, noch viel zu milde zu sein.

Gegenüber diesem Entwurf ist Gleichmut nicht möglich. In dem Klassenkampf, der hier unter den feierlichen Formen des Rechts gegen das Proletariat geführt wird, sollen diesem ganz andere Wunden geschlagen und Jahre aus dem Leben eines Arbeiters ausgelöscht werden, weil er als Gewerkschaftsbeamter die ihm anvertrauten Interessen seiner Klassen-genossen wahrgenommen oder als Streikender die Verbesserung seiner Lebenslage zu erstreben sich erdreistet hat, damit das vom Unternehmertum ersuchte Ziel endlich erreicht werde: Austreibung des Klassenbewußtseins der Arbeiter durch den Polizeibüttel, Vernichtung der Organisation und Beseitigung der Führer der Arbeiterbewegung.

Fragen wir uns endlich, was bietet der Entwurf an positiver Sozialpolitik, an Staatshilfe der Arbeiterschaft für diesen Raub ihrer Rechte, für das Verbot der Selbsthilfe durch Koalition? Die Antwort ist hier in einer Sekunde gegeben, sie erschöpft sich in dem Worte: Nichts. Wir finden im Entwurf keinen Schutz des Koalitionsrechtes gegen die dreisten Angriffe des Unternehmertums und die Versuche der Hineinpressung der organisierten Arbeiter in die gelben Verbände, keinerlei wirksame kriminalrechtliche Ahndung der Übertretungen der Arbeiterschutzesetzgebung und keinen Schutz des einzigen Rechtsgutes der überwiegenden Zahl des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, gegen die in den verschiedensten Formen betriebene Ausbeutung und Auswucherung.

Wir stehen am Vorabend der Neuwahlen zum Deutschen Reichstag. Noch hat es das deutsche Volk in der Hand, daß eine Volksvertretung gewählt wird, die dem mit allerlei modernem Flitter ausgestatteten, durch und durch arbeitserfindlichen Entwurf in der Geburtsstunde den Garauß macht. Daß dies geschieht, dafür wollen wir jeder in unserem Kreise mit unseren besten Kräften wirken.

In der Diskussion wiesen u. a. Brunner und Kollege Mohs noch besonders auf die Ungeheuerlichkeit hin, den Arbeitern öffentlicher Betriebe das Koalitionsrecht noch weiter zu beschneiden.

Die nachfolgend abgedruckte Resolution fand alsdann einstimmige Annahme.

## Wichtige Resolutionen des Dresdener Gewerkschaftskongresses.

II.

(Schluß.)

Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Das Koalitionsrecht, das Sozialpolitiker der verschiedensten Richtungen als eine Waffe erklärt haben, die die Arbeiter im Dienste der Zivilisation der Menschheit führen, ist im Deutschen Reich zwar theoretisch anerkannt, die praktische Ausübung dieses Rechts aber wird durch die Gesetzgebung und Rechtsauslegung erschwert, oft nahezu unmöglich gemacht.

Dieses Ziel wird zunächst dadurch erreicht, daß man den Begriff der Erpressung auf den christlichen Arbeiter anwendet, der unter Anknüpfung der Arbeitsniederlegung höheren Lohn fordert. Die Motive zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch erkennen das Unerträgliche dieses Zustandes an. Der Entwurf will dadurch Abhilfe schaffen, daß er das Tatbestandsmerkmal der Abmündigung eines Vermögensvorteils in den Begriff der Erpressung einfügt. Diese Fassung wird an der heutigen Rechtsprechung nicht das geringste ändern. Denn die Praxis wird in jeder Lohnerrhöhung einen Vermögensvorteil für den Arbeiter finden. Die einzige Neuerung, die der Entwurf bringt, besteht darin, daß die Arbeiter nicht mehr, wie bisher, nur mit Gefängnis, sondern daneben noch mit Arbeitshaus oder gar mit Zuchthausstrafe belegt werden können.

Viele Wadere unter den deutschen Arbeitern sind ferner unter völliger Verkennung der Klassenanschauungen und Klasseninteressen der Arbeiterschaft wegen Erpressung bestraft worden, weil sie das Zusammenarbeiten mit Unorganisierten oder Arbeitswilligen abgelehnt haben. Die Formulierung des Entwurfs läßt diese Rechtsprechung in vollem Umfange fortsetzen. In der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die Gewerkschaftskasse wird die Praxis die Abmündigung eines Vermögensvorteils sehen.

Der Entwurf läßt ferner den § 153 der Reichsgewerbeordnung fortbestehen, der sich als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterklasse darstellt. Diese Vorschrift erklärt sonst im ganzen Recht erlaubte Handlungen nur deshalb für strafbar oder wenigstens für schwerer strafbar, weil sie von den gewerblichen Arbeitern zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung vorgenommen sind. Derselben Handlungen bleiben dagegen nach § 153 straflos, wenn sie verübt werden, um den gewerblichen Arbeiter an der Ausübung seines Koalitionsrechtes zu hindern. Infolge dieser Straffreiheit erkümmert das Unternehmertum immer neue Mittel und Wege zur Zerstückelung der Koalitionsverbände. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch enthält keinerlei Vorschrift zum Schutze der Koalitionsfreiheit.

Der Vorentwurf beschränkt sich aber nicht auf die Aufrechterhaltung der heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die die Koalitionsfreiheit auf ein äußerst geringes Maß herabgedrückt haben. Er geht erheblich darüber hinaus und enthält Bestimmungen, die an Arbeitersolidarität sogar die Zuchthausvorlage weit übertreffen und sich als rückwärtsgehende Klassenjustiz darstellen.

Dies gilt zunächst von den §§ 184 und 185 des Entwurfs. Diese rauben das Koalitionsrecht allen Arbeitern, die im Betriebe einer Eisenbahn, der Post, einer Telegraphen-, Fernsprech- oder Kohrpostanlage, sowie einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt beschäftigt sind. Die vorbenannten Arbeiter bedürfen aber des vollen Koalitionsrechtes, sollen sie nicht wirtschaftlich wie rechtlich noch weiter hinter den übrigen Arbeitern zurückbleiben. Deshalb sind die §§ 184 und 185 des Entwurfs zu streichen.

Weiter kommen insbesondere, wenn auch keinesfalls allein in Betracht die §§ 240 und 241 des Entwurfs. Diese Vorschriften wenden sich nicht mehr gegen angebliche Auswüchse bei der Verrichtung des Koalitionsrechtes, sie bestrafen vielmehr die Ausübung des Koalitionsrechtes als solche. Wird der Entwurf Gesetz, so bleibt den Arbeitern nichts anderes übrig, als sich zu den schärfsten Mitteln, zum Streik zu greifen, da Verhandlungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben und daher nicht zu vermeiden sind, als Abmündigung bestraft werden müssen.

Aus diesen Gründen fordert der Gewerkschaftskongress bei der Revision des Strafgesetzbuches die Beseitigung aller die Ausübung des Koalitionsrechtes erschwerenden Vorschriften des geltenden Rechts aus dem Strafgesetzbuch, dem Landesstrafrecht und den strafrechtlichen Nebengesetzen. Dagegen fordert der Kongress die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch für die vorsätzliche Hinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes. Er protestiert ferner energisch gegen die neu vorgeschlagenen Bestimmungen, die die Koalitionsfreiheit direkt aufheben, die äußersten Wünsche des Schwarzmarktens verwirklichen und der Gleichheit vor dem Gesetz Hohn sprechen.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung.

Die Arbeitslosensfürsorge ist eine öffentliche Pflicht, die das ungesäumte und tatkräftige Eingreifen von Reich, Staat und Gemeinde im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erfordert.

Eine umfassende Arbeitslosensfürsorge ist nur möglich auf der Grundlage ständiger Einrichtungen der Arbeitslosenstatistik, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung und im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterklasse.

Die Arbeitslosenstatistik ist dauernd mit Hilfe der Gewerkschaften aufzunehmen.

Die Arbeitsvermittlung ist durch das Verbot der privaten gewerblichen Stellenvermittlung und durch Errichtung öffentlicher, ge-

meinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter partiellerer Leitung zu fördern. Bei Streiks und Aussperrungen ist jede Vermittlung von Arbeitskräften desselben Berufs an bestreikte oder aussperrende Arbeitgeber einzustellen. Den Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Arbeitsnachweise als „Facharbeitsnachweise“ der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzuschließen.

Die Arbeitslosenversicherung ist auf der bewährten Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung dergestalt zu organisieren, daß das Reich den Gewerkschaften einen Teil der für die Arbeitslosenfürsorge gemachten Aufwendungen zurückvergütet, ohne sie in ihrer freien Selbstverwaltung zu beeinträchtigen. Der Kongress empfiehlt erneut allen Gewerkschaften den Ausbau ihrer Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen.

In staatlichen und gemeindlichen Zuschüssen zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge erkennt der Kongress einen geeigneten Weg zur Verallgemeinerung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Sinne einer rechtseinheitlichen Regelung.

#### Bildungsbeschreibungen und Bibliothekswesen in den Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, die Mitglieder mit Fragen des öffentlichen Lebens bekannt zu machen und ihnen Kenntnisse zu vermitteln, die geeignet sind, sie als Menschen zu heben und als kämpfende Arbeiter in ihren Kämpfen zu unterstützen. Die Erweiterung der Elementarkenntnisse der Volksschule ist nicht Aufgabe der Gewerkschaften. Wo von dritter Seite solche Versuche gemacht werden, können sie durch die Gewerkschaften gefördert werden.

Die Vorträge in den Gewerkschaftsversammlungen sind systematischer zu gestalten. Es wird empfohlen, die Vorträge für eine längere Zeit vorher festzulegen. Bei dem Wechsel der Mitglieder erscheint es nicht angängig, in den regelmäßigen Versammlungen Vortragskurse zu veranstalten, dagegen ist zu empfehlen, daß die Vorträge eines Halbjahres zueinander in Beziehung stehen. Soweit einzelne Organisationen imstande sind, für sich selbst Vortragskurse zu veranstalten, möge dieses außerhalb der regelmäßigen Versammlung geschehen.

Die Veranstaltung von Vortragskursen, die allen Gewerkschaftsmitgliedern zugänglich sind, wird den örtlichen Bildungsausschüssen überlassen. In Ermangelung eines solchen kann das Gewerkschaftslokale Vortragskurse veranstalten. Voraussetzung der Beteiligung am Bildungsausschuß ist, daß die Gewerkschaften in ihm, ihrer Stärke entsprechend, vertreten sind und daß diejenigen Lehrgegenstände, die das Gebiet der Gewerkschaften behandeln, im Sinne der Gewerkschaften vorgezogen werden.

Den Gewerkschaftssekretären in den einzelnen Orten soll durch Vortragskurse, die das Gewerkschaftslokale veranstaltet, eine genaue Kenntnis der gewerkschaftlichen Grundsätze vermittelt werden.

Den Gewerkschaften wird empfohlen, den künstlerischen Bedürfnissen ihrer Mitglieder in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Die Literaturbeilage des „Correspondenzblattes“ ist so auszugestalten, daß sie den Bibliothekaren bei der Einrichtung der Ergänzung und technischen Verwaltung der Bibliotheken als Ratgeber dienen kann.

Im einzelnen werden im Bibliothekswesen folgende Grundsätze anerkannt:

- a) Zentralbibliotheken der gesamten Arbeiterschaft eines Ortes mit genügenden, in den verschiedenen Stadtteilen gelegenen Ausgabestellen sind der jetzigen Zersplitterung vorzuziehen.
- b) Wo die Möglichkeit besteht, einen Bibliothekar anzustellen, ist dieses anzustreben. Bei der Wahl des Bibliothekars ist darauf zu sehen, daß er nicht allein imstande ist, die technischen Arbeiten zu erledigen, sondern daß er auch literarisches Verständnis hat und es versteht, in freundlicher und angemessener Weise den Besuchern bei der Auswahl von Büchern behilflich zu sein.
- c) Die Ergänzung der Bibliothek hat regelmäßig und laufend zu erfolgen. Dem Bibliothekar in Gemeinschaft mit der Bibliothekskommission ist im voraus ein Jahreskredit zu bewilligen, innerhalb dessen sie aus eigenem Entschluß neue Bücher anschaffen können.
- d) Der Gewerkschaftsliteratur ist mehr Platz einzuräumen.
- e) Gute Unterhaltungslektüre ist geeignet, anregend auf den Leser zu wirken. Hier dürfte es sich empfehlen, die neuere Literatur mehr als bisher zu berücksichtigen.

## Die Internationale Hygieneausstellung.

### II.

Dresden, 1. Juli 1911.

Im zweiten Teile unserer Betrachtungen über die Hygieneausstellung wollen wir vor allem die Dinge hervorheben, die die Gemeindearbeiter oder die im kommunalen Dienste tätigen Angestellten besonders interessieren. Natürlich finden wir in der Ausstellung keine vollständige Darstellung der Gemeindebetriebe; man mußte sich vielmehr auf diejenigen kommunalen Einrichtungen beschränken, denen hauptsächlich die öffentliche Gesundheitspflege obliegt. Aber gerade bei dieser Art Tätigkeit im Gemeindedienst, wodurch die Gesundheit der Einwohner geschützt werden soll, sind die dabei tätigen

Personen den größten gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt. Man denke nur an das Pfllegepersonal in den Krankenhäusern, an die Sanitätsmannschaften, denen die Desinfektion obliegt, die Kanalreinigung und die Müllabfuhr.

Es ist eine sehr wichtige Aufgabe, die gesundheitlichen Schädigungen auch für die in der Gesundheitspflege tätigen Personen herabzumindern. Es mag in letzter Zeit einiges besser geworden sein, aber vieles bleibt noch zu wünschen übrig. Soweit einiges gebessert wurde, geschah es auch weniger der Arbeiter wegen. Wie schlimm war es z. B. vor einigen Jahren auch noch mit der Müllabfuhr bestellt! Wurden die Behälter in den Wagen geschüttet, entwickelten sich ganze Staubwolken, die natürlich Krankheitserreger verbreiteten. Dagegen wandte sich die Kritik, indem mit Recht auf die dadurch erzeugte Gefahr hingewiesen wurde, daß auf diese Weise leicht Krankheiten erzeugt und verbreitet werden könnten. Wo sind aber bei solchen durchaus berechtigten Erörterungen die Müllkutscher genannt worden, die doch von den schädlichen Einflüssen einer rückständigen Müllabfuhr in erster Linie bedroht wurden. Heute gibt es Müllabfuhrwagen, die die Staubentwicklung auf ein Minimum reduzieren; aber sehr viele Gemeinden haben sie aus Sparmaßregeln noch nicht eingeführt, behelfen sich vielmehr noch mit der primitivsten Art der Müllbeseitigung zum größten Schaden der dabei tätigen Arbeiter.

Es wäre eine ebenso interessante wie dankbare Aufgabe, einmal näher zu untersuchen, wie gerade die für die öffentliche Gesundheitspflege tätigen Arbeiter gesundheitlich unter ihrer Tätigkeit leiden, wieweit sie eher krank werden als andere, wie das Durchschnittsalter durch ihre gesundheitsschädliche Arbeit in Dienste der Volksgesundheit beeinflusst wird. Leider finden wir auf der Hygieneausstellung in Dresden dieses Kapitel nicht erörtert, nicht einmal Anläufe dazu haben wir entdecken können. Darüber aber existiert wohl kein Zweifel, daß vor allem im Interesse der Arbeiter die besten Apparate und sonstigen Einrichtungen bei Ausübung der Städtehygiene gefordert werden müssen, damit die schädlichen Einflüsse gemindert und ihnen die oft auch sonst anstrengende Arbeit möglichst erleichtert wird.

Durch eine große Menge verschiedener Apparate und Montierungsstücke wird das Rettungswesen veranschaulicht. Wir nennen davon nur die Sanitätswagen und die Feuerwehr. Wir sehen da die Einrichtung der Sanitätswagen mit Verbandstischen, Operationswerkzeugen, Schienen für gebrochene Glieder, Wiederbelebungsapparaten, sowohl für den Gebrauch in der Wache sowie zurechtgelegt wie für schleuniges Ausrücken. Zumeist ist der Wiederbelebungsapparat Pulmotor eingeführt, der den Ohnmächtigen in der Hauptsache Sauerstoff zuführen soll. Daneben hat jedoch eine Firma auch einen Rettungsapparat aufgestellt, der flüssige Luft als wiederlebendes Element führt. Solche Apparate für flüssige Luft sind auch mit Rettungs- oder Rauchhelmen in Verbindung gebracht, die eine Benutzungsdauer von 2 bis 3 Stunden ermöglichen sollen. Wir sehen sodann auch noch Rauchklappen mit einfacher Luftzuführung. Die zur Sicherung der Feuerwehrleute nötigen Schutzvorrichtungen sind leider vollständig vorgeführt. — Die Stadt Amsterdam hat für den Sanitätsdienst in ihrem Pavillon auch ein Fahrrad für den Transport eines Verletzten aufgestellt. Es ist ein gewöhnliches langes Dreirad, auf dem ein Lager für einen Verwundeten angebracht ist. Das Gefährt soll durch einen Mann fortbewegt werden, wie ein anderes Dreirad auch. Diese Einrichtung muß übermenschliche Anforderungen an den Mann stellen, der das Krankentransportrad fortbewegen soll, auch sonst will uns die Einrichtung sehr primitiv erscheinen.

Das wichtige Gebiet der Städtereinigung ist ebenfalls in seinen verschiedenen Teilen auf der Ausstellung vertreten, sowohl in den industriellen wie in den wissenschaftlichen Abteilungen. In ersterer sind besonders Müllabfuhrwagen, Sprengwagen und Rehrmaschinen verschiedenster

Systeme vertreten. Bei den Müllwagen ist besonders Wert darauf gelegt worden, daß die Einladung staubfrei erfolgen kann. Es wird hauptsächlich dadurch erreicht, daß das Müll in besonderen Behältern gesammelt wird, die durch Deckel verschlossen sind und so in die Wagen eingekippt werden können, daß die genau zu den Behältern passenden Luken durch Klappen selbsttätig wieder verschlossen werden, wenn das Müll entleert ist. Beim Entladen wird entweder dadurch für den Arbeiter eine Erleichterung geschaffen, daß der ganze Wagen gekippt werden kann oder sich durch Zurückbelugung des Wagenkastens im Boden selbsttätig Klappen öffnen, durch die das Müll herausfällt. Zum Teil sind die Kästen der Müllwagen leicht abhebbar, so daß sie in Höfen größerer Häuserblocks aufgestellt, gefüllt wieder auf den Wagen passend und so forttransportiert werden können. Das Kippen der Wagen kann zumeist leicht durch Kurbeln geschehen. Rehrmaschinen sind einfache und komplizierte ausgestellt. Letztere sind zumeist für Reinigung aller Pflasterarten berechnet. Eine in kleinen Modellen hergestellte Sammlung aller Werkzeuge und Maschinen für die Straßenreinigung hat das Tiefbauamt in Dresden ausgestellt. Daneben liegen auch die Dienstbücher für Rehrmeister und andere Vorschriften.

Die Kanalsysteme sind durch eine Anzahl sauber ausgeführter Modelle, zumeist in einem Fünftel der natürlichen Größe veranschaulicht. Die Stadt Wiesbaden hat sich darauf beschränkt, ihre Hauptkanäle im Bilde zu veranschaulichen. Darauf sehen wir auch die Kanalreinigungsarbeiter bei ihrer schweren Tätigkeit; doch ist die Arbeit noch immer verträglich, wenn das Kanalsystem so angelegt ist, wie das der Hauptschleusen in Wiesbaden, wo die Arbeiter zum Teil auch im Schmutzwasser stehen müssen, aber doch aufrecht stehen können. Schlimmer ist es in den Seitenschleusen, wo nur gebückt gearbeitet werden kann.

Die Kläranlagen sehen wir in verschiedenen Modellen, die zum Teil im Gange sind. Die verschiedensten Systeme sehen wir da; unter anderem auch die Riesische Scheibe, die die Stadt Dresden eingeführt hat. Die Müllverbrennung hat besonders gut und übersichtlich die Stadt Jülich veranschaulicht. Ein Seitenraum ist besonders den Rieselfeldern gewidmet. Hier ist die Stadt Charlottenburg hervorragend vertreten. Sie enthält auch Angaben über die Rentabilität der Anlage. Es ist aber bekannt, daß Rieselfelder je mehr versagen, je länger sie in Benutzung sind, daß auch die dort gezogenen Früchte einen unangenehmen Geruch aufweisen und die Arbeit dort gesundheitsschädlich ist.

Die städtische Wasserversorgung ist dargestellt durch Demonstrationen über die Gewinnung des Grundwassers aus den verschiedenen Bodenarten, die Filtration des Wassers und ihrer Ergebnisse, den Talsperrenbau, Enteisungsanlagen und mancherlei Angaben über Wasserverbrauch, Abnutzung der Wasserrohre und anderes mehr.

Interessant und lehrreich zugleich ist die Abteilung Straßenbahnwesen, in der fast ausschließlich durch systematische Veranschaulichung die Stadt Dresden vertreten ist. Wir sehen zunächst die Winterkleidung des Wagenführers und die des Straßenbahnschaffners, auch die sonstige Ausrüstung der Straßenbahner wird gezeigt. In einer Reihe, die die beiden Figuren, die die Kleidung tragen, förmlich bewachen, wird sodann die Entwicklung der Straßenbahnschienen und ihres Unterbaus dargestellt. Mitte der siebziger Jahre bestand die Straßenbahnschiene hauptsächlich in einer Holzschwelle, die oben mit einer dünnen Eisenschiene bekleidet war. Die Rille der Schiene ist ganz flach, weil der Pferde- oder Maulschlittenbetrieb große Geschwindigkeiten nicht zuließ. Ende der achtziger Jahre wird der Eisenbeschlag stärker; mit Einführung des elektrischen Betriebs machen sich massive Eisenschienen erforderlich, deren Willen immer mehr vertieft werden, um Enteisungen zu vermeiden, die jetzt auch sehr selten sind. Ende der neunziger Jahre wird die Entwässerung der Schienenrillen eingeführt, die später verbessert wurde, — der Unterbau besteht anfangs aus unregelmäßigen

Steinen, auf denen die Holzschiene lag; später führte man Beton ein, den man noch heute beibehalten hat, doch macht man das Betonlager jetzt wesentlich stärker.

In graphischen Darstellungen wird sodann die Ursache der Zusammenstöße mit Straßenbahnwagen behandelt. Daraus ergibt sich die interessante Tatsache, daß die meisten Zusammenstöße auf die jüngeren Führer entfallen. Im Jahresmittel entfielen 1908 68,1 Zusammenstöße auf Führer im ersten Dienstjahre, 8,7 auf Führer im zweiten Dienstjahre und nur 2,4 auf Führer mit mehr als drei Dienstjahren. Ähnlich war es 1910, wo sich das Verhältnis also gestaltete: 51,5 bis 14,8 und 2,5. Daraus erfieht man, wie wichtig es für die Unfallverhütung ist, erfahrene, erprobte Wagenführer zu haben. Freilich fehlt eine Aufstellung der Unfälle nach den Dienststunden. Sie würde sicher ergeben, daß die meisten Zusammenstöße nach mehrstündiger Dienstzeit vorkommen. Solche Feststellungen wären um so wichtiger, weil die Dienstzeit für Straßenbahner im allgemeinen zu lang ist. In Dresden beträgt sie nach dem ausgestellten Dienstplane 10 Stunden 40 Minuten pro Tag. Davon entfallen auf Uebernahme der Wagen 20 Minuten, auf Aufenthalt an den Haltestellen 1 Stunde 30 Minuten und auf reinen Fahrdienst 8 Stunden 45 Minuten. Ein solcher Dienst ist zu lang. Zumeist gilt das aber für die Gemeindebediensteten allgemein; beim Straßenbahndienst kann die übermäßige Ausdehnung der Dienstzeit als nicht nur gesundheitschädliche Folgen für das Personal, sondern auch für die Sicherheit des Verkehrs haben.

### Forderungen der Münchener städtischen Arbeiter zur Aufstellung des Haushaltsetats für 1912.

Die Münchener städtischen Arbeiter nahmen in einer Versammlung am 8. Juli im „Kolosseum“ Stellung zu den an die städtischen Kollegien für 1912 einzureichenden Forderungen. Der große Parterresaal war durch Einziehung des Gastlokals vergrößert; aber trotzdem muhten sich viele der Erschienenen noch mit einem Sitzplatz begnügen; es wäre eine Doppelversammlung nötig gewesen. Von der sozialdemokratischen Rathhausfraktion waren die Genossen Magistratsrat Ernst und Wirtl, sowie die Gemeindebeob. Danguillier und Feingmann erschienen. Gemeindebeob. Wittl und Magistratsrat E. Schmid hatten sich wegen anderweitiger Inanspruchnahme entschuldigen lassen.

Gauleiter J. Sebald als Referent erklärte zunächst, daß die Versammlung und die aufzustellenden Forderungen das Ergebnis einer speziellen Sitzung der Vertrauensleute des freien Gemeindearbeiterverbandes bilde und daß sich in Anbetracht der immerwährenden Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einbringung von Forderungen nicht umgehen ließe, obwohl man gerne anerkenne, daß die städtischen Kollegien bemüht waren, in den letzten Jahren eine Besserung der Lage der städtischen Arbeiter herbeizuführen. Allein, es wären noch allzu viele Sünden früherer Jahre zu tilgen, als daß die angewendeten Beiträge eine völlige Sanierung hätten herbeiführen können. Die Neuausgabe der Arbeitsordnung lasse den Schluß zu, daß man im Rathhaus der Meinung sei, daß nun nach der Fertigstellung auch der Gehaltsordnung für die Beamten auf lange Zeit Ruhe sein solle. Nichts wäre den städtischen Arbeitern angenehmer, als wenn sie diese Anschauung teilen könnten. Die aus den amtlichen Berichten ersichtliche Steigerung der Lebensmittelpreise aber belaste prozentual die Arbeiter bedeutend stärker als die Beamten, bei wieweil letzteren durch höhere und öftere Vorrückungsquoten, sowie durch Avancements wieder eher ein Ausgleich geschaffen wird.

Eine von dem Hauptvorstand des Verbandes herausgegebene Statistik aber lasse München hinsichtlich der Löhne der städtischen Arbeiter bei den einzelnen Sparten von sechster bis fünfzehnter Stelle unter den deutschen Städten rangieren, welches Bild sich noch ungünstiger gestalten würde, wenn man die besonderen Münchener Verhältnisse, wie z. B. Mietpreise, hätte mit werten können. Dazu kommt noch, daß seit Aufnahme der Statistik (1. Mai 1910) in anderen Städten bedeutende Fortschritte erzielt wurden.

Die Löhne der städtischen Arbeiter wurden nun allerdings mit Wirkung vom 1. Januar 1910 um täglich 30 Pf. erhöht, es liegt in der Natur der Sache, daß die neu gewünschte Lohnerhöhung von ebenfalls 30 Pf. vor dem 1. Januar 1912 nicht im

Kraft treten wird, so daß sich ohnehin eine Zwischenpanne von 2 Jahren ergibt. Erst kürzlich hat ein bekannter Kommunalpolitiker dargelegt, daß die Gemeindegewerkschaften allgemein mit den in der Privatindustrie erzielten Verbesserungen in den letzten Jahren nicht Schritt halten konnten. Das ist um so bemerkenswerter, als namentlich die Grundlöhne, die nach einer vor zwei Jahren zusammengestellten magistratischen Statistik auf nahezu ein Drittel der gesamten städtischen Arbeiter einschlägig sind, noch weit hinter den z. B. im Baugewerbe üblichen Löhnen zurückstehen. Nach den in München gültigen Gewerkschaftstarifen steigen von 1909 bis 1912 die Stundenlöhne der Maurer um 8, Zimmerer um 8, Bauarbeiter um 8, Schlosser um 7 und Holzarbeiter um 5 Pf., so daß die von den städtischen Arbeitern neu gewünschte Erhöhung der Lohnsätze um 30 Pf. für Arbeiter und 10 Pf. für Arbeiterinnen sehr wohl gerechtfertigt ist und auf deren Bewilligung durch die städtischen Kollegien gerechnet werden muß.

Ähnlich ist es mit der Frage der Arbeitszeit, wenn heute vor 5 Uhr morgens schon Arbeiter die Straßen entlang ziehen, so kann man damit rechnen, einen städtischen Arbeiter vor sich zu haben. Am 1. April 1911 ist im Baugewerbe die Arbeitszeit um ½ Stunde verkürzt worden. Bei den städtischen Arbeitern könne aber auf die Minute nachgewiesen werden, daß (mit Ausnahme der Retortenarbeiter bei den Gaswerken und den Werkführern beim städtischen Elektrizitätswerk) keine Verminderung der pro Jahr zu leistenden Arbeitsstunden eingetreten sei. Unter den städtischen Arbeitern ist es bekannt geworden, daß die Einführung des Neunstundentages infolge unseres schon 1910 gestellten Antrages in der vorbereitenden sozialen Kommission Annahme gefunden hätte, wenn nicht das den Vorschlag führende liberale Mitglied der städtischen Kollegien den Stichtagsentscheid gegen die Arbeitszeitverkürzung gefällt hätte. Andererseits haben im Gemeindegewerkschaftsrat (Dr. Heigl, Abel, Würz, Niederwieser und Dr. Rumpff) gegen die „Würdigung“ des Antrages auf Verkürzung der Arbeitszeit gestimmt. Schon vor Jahren aber habe sich Oberbürgermeister v. Vorsschöten dahin ausgesprochen, daß auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung noch ganz bedeutende Fortschritte gemacht werden müßten.

In einer großen Zahl deutscher Städte ist heute schon der Neunstundentag, und insbesondere der Dreischichtwechsel (dreimal 8 Stunden) für die durchlaufenden Betriebe eingeführt; insbesondere hat auch der bayerische Staat in seinen Betrieben (z. B. Zentralwerkstätte, Militärbetriebe) die neunstündige Arbeitszeit eingeführt. Ja selbst im rüstständigen Preußen haben die Militärarbeiter seit 1. April 1909 schon den Neunstundentag. Verschiedene Liberale in den städtischen Kollegien hätten folglich ihrerseits durchaus keinen Anlaß, so gelegentlich gegen die Ultramontanen Anwürfe zu erheben. Eine besondere Mißgeburt, die je eher, desto besser ins Jenseits befördert werde, ist die Einteilung der Arbeitszeit für die Hilfspersonal usw. der städtischen Elektrizitätswerke; auch für das Maschinenpersonal im Schlacht- und Viehhof, beim Gaswerk usw. ist die Einführung des Dreischichtwechsels eine schreiende Notwendigkeit. Natürlich verursacht die Einführung desselben Kosten, doch dürften diese in der Regel ganz bedeutend überschätzt werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit um ½ Stunde täglich für die übrigen Arbeiter (bei den Straßenbahnverhältnissen besteht der Neunstundentag ohnehin schon) dürfte indessen keine Mehrausgabe verursachen. Beweisen doch alle bisherigen Erfahrungen, daß — abgesehen von einer kurzen Ubergangszeit — die Leistungen der Arbeiter sowohl quantitativ, als qualitativ die gleichen bleiben, wenn nicht in die Höhe gehen. Und bei der Durchführung ergeben sich noch Momente, die eher auf eine zu erzielende Ersparung rechnen lassen.

Unendlich viel wird zusammengesprochen und zusammengesprochen über die Wohnungsfrage; soll eine Verbesserung auf diesem Gebiete eintreten, so ist eine umfassende Verkürzung der Arbeitszeit das erste Erfordernis, der Zeitpunkt dürfte nicht allzu fern liegen, daß man auch in München bei der Forderung der durchgehenden achtstündigen Arbeitszeit angelangt ist. Hier experimentell vorzugehen, dürfte Aufgabe der Stadtgemeinden sein, deren Betriebe nicht, wie jene der Privatunternehmer, der Konkurrenz unterliegen, die solche Versuche erschwert.

Eine weitere Notwendigkeit ist eine zu schaffende Festimmung, wonach es den Arbeitern bei jenen Abteilungen, bei denen infolge sehr wechselnden Arbeiterbedarfs (z. B. Straßenbahn-Gleisbau) tarifliche Entlohnung erfolgt, freisteht, nach einjähriger Dienstzeit sich den Bestimmungen und einschlägigen Lohnsätzen der Arbeitsordnung zu unterstellen, wobei die zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen wäre. Diese ist nötig des-

halb, weil solche Arbeiter anfänglich meist nur vorübergehend eingestellt werden, aber dann doch in städtischen Diensten bleiben; andererseits auch, weil durch die Vermittlungsstelle für städtische Arbeiter meist auch solche mit schon längerer Dienstzeit aus anderen städtischen Betrieben zugewiesen werden, die dann ihrer erworbenen Vergünstigungen verlustig gehen würden, z. B. Differenzbezahlung.

Auch die Frage der Lohnauszahlung bildet trotz aller Versprechungen auf Regelung immer noch einen wunden Punkt. Wird es doch 5 bis ½ 6 Uhr, bis an einzelnen Zahlstellen die Arbeiter zu ihrem Gelde kommen, was schon unter dem Gesichtspunkte des an Zahltagen in den Kaufhäusern herrschenden Andrangs und in Anbetracht der Sonntagsruhe der Kaufmannsgewerbe ein Nachteil ist. Man sollte die Auszahlung mittels Zahlbüchsen während der Arbeitszeit durch die Aufsichtsorgane — und zwar womöglich schon Freitags — betätigen, dann könnten die Arbeiter am Samstag beim Arbeitsschluss um 4 Uhr ihrer Wege gehen und der ganze Streit über die Dauer der Lohnzahlung resp. über den zurückzulegenden Weg wäre damit beseitigt, zudem beläme der Arbeiter eine bessere Uebersicht über seine Entlohnung. Wenn sich die Zahlung mittels Lohnbüchsen im Gaswerk, im Elektrizitätswerk und bei der Straßenbahn durchführen ließ, so muß sie sich auch beim Stadtbauamt ermöglichen lassen. Die städtischen Arbeiter sind sogar bereit, noch einen weiteren Tagelohn stehen zu lassen (also anstatt zwei zukünftig drei Tagelöhne), wenn damit etwaige Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden können.

Weiter ist nötig, die städtischen Arbeiter dem Gewerbergericht zu unterstellen oder doch mindestens eine Art „Schiedsamt“ einzusetzen, um Lohnstreitigkeiten u. dergl. — die durchaus nicht so selten sind, als man annehmen möchte — rasch und ohne besondere Kosten für die Beteiligten zum Austrag zu bringen.

Von gleicher Wichtigkeit sei die Schaffung eines Generalarbeiter-Ausschusses, zu dem auch Organisationsleiter beigezogen werden müßten, in einer Zusammensetzung, wie sie von der Stadt Mannheim getroffen wurde. Dieser Generalarbeiter-Ausschuß könnte unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters oder des magistratischen Referenten für Arbeiterfürsorge tagen; manche Differenzpunkte würden sich leichter beseitigen oder vermeiden lassen. Auch die stetig zunehmende Organisation der städtischen Arbeiter hat sich in der Praxis durchgesetzt, so daß die formelle Anerkennung nicht mehr zu umgehen ist; es gilt nur, die Konsequenzen zu ziehen. Wer nicht die Augen verschließt, wird zugaben müssen, daß sich die freiorganisierte Arbeiterschaft soviel parlamentarische Schulung angeeignet hat, daß ein würdiger Verlauf derartiger Auseinandersetzungen durchaus gesichert erscheint.

Eine Reihe von laut gewordenen, anderweitigen Wünschen sei mit Zustimmung der Vertrauensleute zurückgestellt worden, von deren augenblickliche Einbringung nicht zweckmäßig erschien, oder es sich um spezielle Spartenangelegenheiten handelt, die auf dem Wege über den Arbeitersauschuß behandelt werden können. Schließlich kommt es nicht darauf an, wie viele Forderungen eingereicht würden, sondern auf die zu erzielenden Erfolge.

Wenn die Fremden zur „Gewerbekschau 1912“ nach München ständen und in Anwesenheit auch ausländischer Delegierter die deutschen Gemeindegewerkschaften 1912 in München Mauern ihren Verbandstag halten, so möge die Stadtgemeinde darauf bedacht sein, daß in diese Veranstaltungen kein Mißklang fällt dadurch, daß die städtischen Arbeiter Ursache zu Klagen haben.

Den beifällig aufgenommenen Ausführungen folgte eine rege Diskussion, die sich größtenteils in zustimmendem Sinne bewegte; bereinigt wurde Aufnahme noch weiterer Punkte, insbesondere eine größere Lohnforderung gewünscht. Gemeindegewerkschaftlicher (Soz.) erklärte namens der sozialdemokratischen Fraktion deren Bereitwilligkeit, die vorgebrachten gerechten Anträge der städtischen Arbeiter nach Kräften unterstützen zu wollen; er forderte unter lebhaftem Beifall die Versammelten auf, sich das Bürgerrecht zu sichern und so bei der bevorstehenden Gemeindegewerkschaft zur Stärkung der sozialdemokratischen Fraktion beizutragen.

Ein Mitglied des „Christlichen“ Verbandes sprach seine Befriedigung aus über die Sachlichkeit der Ausführungen des Referenten, über den großartigen Versammlungsbesuch und die ihm gegenüber bewiesene „Höflichkeit“ (die in Versammlungen freier Gewerkschaften üblich ist!), da sogar ein Antrag auf Schluß der Debatte eigens deshalb zurückgezogen wurde, um ihm noch die Teilnahme an der Diskussion zu ermöglichen. Was der gute Mann aber sonst an unverdaulichem Zeug vorbrachte, schenken wir ihm um so lieber, als er es ja sicher von seinem „Christlichen“

Führern nicht anders eingepaukt bekam. Uebrigens wurden ihm im Schlußwort die Zweifel gründlich ausgelegt.

Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die heute, den 8. Juli, abends, im „Kolosseum“ sehr zahlreich versammelten städtischen Arbeiter erklären ihr Einverständnis mit den von den Vertrauensleuten vorbereiteten und vom Gauleiter Sebald näher erläuterten Anträgen zur Aufstellung des Haushaltungsetats der Stadtgemeinde pro 1912.

Wenn die Versammelten auch anerkennen, daß in den letzten Jahren erhebliche Mittel für die Besserstellung der städtischen Arbeiter aufgewendet wurden und die Finanzlage der Stadt infolge der eigenartigen Gesehgebung in Reich und Land keine rosige ist, so beweist doch die Statistik, daß sich die Privatarbeiter, deren Löhne vorher schon weit über den für städtische Arbeiter gültigen Grundlöhnen standen, durch Tarifverträge größere Fortschritte sichern konnten.

Sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit, als auch der Löhne rangiert die Stadt München weit hinter dem ihr zukommenden Platz.

Unter Zurückstellung ebenso berechtigter, anderweitiger Wünsche beauftragt deshalb die Versammlung die Leitung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, baldmöglichst an die städtischen Kollegien eine im Sinne des Referats gehaltene Petition einzureichen, über:

1. Erhöhung des Grundlohnes um 20 Pf. für Arbeiter und 10 Pf. für Arbeiterinnen, sowie entsprechende Berücksichtigung der einer anderen Lohnform unterstehenden Laternenwärter und Gewährung von monatlich 2 Freinächten an dieselben.
2. Einführung der 8 stündigen Dienstzeit für durchlaufende Betriebe.
3. Festlegung der Arbeitszeit für die in Werkstätten und im Freien beschäftigten Arbeiter auf 9 Stunden im Sommer und 8½ Stunden im Winter.
4. Unterstellung von Tarifarbeitern unter die Bestimmungen der Arbeitsordnung nach einjähriger Dienstzeit unter Anrechnung derselben.
5. Auszahlung während der Arbeitszeit mittelst Lohnkäfen.
6. Unterstellung sämtlicher städtischer Arbeiter unter das Gewerbegericht oder Schaffung eines speziellen „Schieds-amts“.
7. Errichtung eines Generalarbeitersausschusses unter Ermöglichung der Teilnahme der Organisationsleiter an den Sitzungen.

Die Versammelten erwarten von den Arbeitersausschüssen der städtischen Betriebe, daß sie sich diesen Anträgen anschließen und glauben auf deren Annahme seitens der städtischen Kollegien rechnen zu dürfen.

Die imposante Versammlung zeigte deutlich, daß ein reger Geist unter den freiorganisierten städtischen Arbeitern wohnt, so daß die vorgebrachten Wünsche seitens der Münchener Stadtverwaltung wohl oder übel werden berücksichtigt werden müssen. Lebhaften Widerhall fand die Aufforderung an die Versammelten, auch ihrerseits das Mögliche für die Gewinnung aller noch indifferenter und irreführender Arbeiter zu tun, und insbesondere auch der Arbeiterpresse und der Erwerbung des Heimat- und Bürgerrechts die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken, so daß man erwarten darf, daß die Kollegien diese ihre Zustimmung auch in die Tat umsetzen werden.

## • Aus Politik und Volkswirtschaft •

### Vom Reichstag.

Neben den großen Parteien der Konservativen (mit den Freikonservativen), der Nationalliberalen, der Fortschrittler, des Zentrums und der Sozialdemokraten gibt es im Deutschen Reichstage auch noch eine Anzahl kleinerer Parteien und Parteigruppen. Na, diese Anzahl ist, wenn man alle zählt, sogar größer als die der großen Parteien. Zählt man genau, kommt man auf die Zahl 8. Es sind die Polen, die Welfen, die Dänen, die elsässischen Protestanten, die Christlichsozialen, die Deutschsozialen, die Reformen und die bayerischen Bauernbündler. Von allen diesen führen aber nur zwei ein wirkliches, selbständiges parteipolitisches Leben im Deutschen Reichstage, die Polen und die Antikemiten, die, aus den Christlichsozialen, Deutschsozialen, Reformen und Bauernbündlern zusammengekehrt, sich zur sogenannten Wirtschaftlichen Ver-

einigung zusammengesetzt haben, um wenigstens etwas im Reichstage zu bedeuten. Sie zählt jetzt 21, die Polen 20 Köpfe.

Die übrigen Gruppen führen überhaupt kein selbständiges politisches Dasein. Sie sind als sogenannte Hospitanten (Gastmitglieder) bei einigen der großen Parteien untergetroffen. Von der Dänengruppe ist gegenwärtig überhaupt nur einer im Reichstage, Hansen, der sich der Fortschrittlichen Volkspartei angegliedert hat und gewöhnlich mit deren linkem Flügel stimmt. Die Welfen sind die Vertreter desjenigen Teils der hannoverschen Bevölkerung, der sich noch immer nicht mit der Annexion von Hannover durch Preußen 1866 ausgesöhnt hat und für die Rückkehr des welfischen Königshauses, der Cumberlander, schwärmt. Eine merkwürdige Gesellschaft also, deren Verhalten nur verständlich wird, wenn man erfährt, daß das Rückgrat und die Führung dieser Gruppe sich aus größeren Teilen des hannoverschen Adels zusammensetzt, der natürlich für seine Söhne und Töchter mehr und bessere Verpflegung hätte, wenn ein eigener Königshof in Hannover bestände. Die „Partei“ hatte 1871 4 Vertreter, stieg 1884 und 1890 auf 11 und sank seitdem bis 1907 auf 2 Abgeordnete zurück. Diese, obwohl Protestanten, sind Hospitanten der Zentrums-partei, deren einzige „Renommierprotestanten“. Schließlich die Elsaß-Lothringer Protestanten. Sie sind hervorgegangen aus der elsass-lothringischen Volksbewegung, die gegen die Ausnahmebehandlung protestierte, die das Reichsland als erobertes Land jahrzehntlang sich von der Reichsregierung hat gefallen lassen müssen. Seit diese aber in andere Bahnen eingelenkt ist, und insbesondere seit 1911, wo Elsaß-Lothringen eine eigene selbständige Verfassung erhalten hat und in die Reihe der Bundesstaaten eingerückt ist, ist der Grund zur politischen Existenz dieser Gruppe immer scheinbarer geworden. Ohnehin durch die Bank katholisch, war auch sie bisher ein treues Anhängsel des Zentrums, in Wahrheit nicht viel anders als eben das elsass-lothringische Zentrum.

Die polnische Partei ist aus demselben Anlaß entstanden wie die Dänengruppe und die Elsaß-Lothringer Protestanten: um der Unterdrückungspolitik entgegenzutreten, die die preussisch-deutsche Regierung gegen die polnischen Bevölkerungsteile des Deutschen Reiches seit Jahrzehnten betreibt. Die polnische Partei besteht schon seit Gründung des Reiches. Sie verfügte von 1871 bis 1878 über 14, 1881 über 18, seit 1907 gar über 20 Reichstagsitze. Früher, bis 1890, waren sie bedingungslose Gegner der Regierung. Seitdem schwanken sie zwischen Gegnerschaft und Anhängerschaft hin und her, so sehr, daß sie neben den Nationalliberalen die politisch unzuverlässigste Partei im Reichstage sind. Man weiß nie, wie sie schließlich stimmen werden und kann sich deshalb kaum je auf sie verlassen. Der letzte Grund zu dieser unregelmäßig schwankenden Haltung ist der, daß in ihnen Vertreter des polnischen Adels und solche des polnischen Proletariats nebeneinander sitzen. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen diesen wird durch das gemeinsame nationale Interesse stets wieder verflüchtigt, kommt aber stets in den Zufallsbeschlüssen der Partei zum Ausdruck. Je nachdem in einer Fraktionsitzung Aristokratie oder proletarische Vertreter die Mehrheit haben, wird beschlossen. Neuerdings geht's aber meist nach dem Willen der aristokratischen Teils. Infolgedessen werden auch die Polen immer mehr ein Anhängsel des Zentrums.

Ganz ähnlich liegt's mit den Antikemiten. Sie sind ein Anhängsel der Konservativen. Sie vertreten die jüdenfeindlich gerichteten Teile des kleinen Mittelstandes und Kleinbäuerntums. Ihre Parteigruppen entstanden meist in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre vorigen Jahrhunderts, als die antisemitische Woge einsetzte und Stürme auftrat. Dieser gründete damals die christlichsoziale Bewegung, in enger Fühlung mit den Konservativen. Später, seit 1896, von diesen verleugnet, machte er die Bewegung selbständig. Das Hauptgebiet der Christlichsozialen war lange Rhein; jetzt ist es der fromme protestantische Teil von Rheinland-Westfalen. Die Reformen sahen hauptsächlich in Sachsen, die Deutschsozialen in Hessen. Die nächsten Wahlen werden vermutlich von allen so gut wie nichts mehr übrig lassen.

## • Notizen für Gasarbeiter •

Aus den Münchener Gaswerken. Als sich der Arbeitersausschuß Mitte Februar d. J. anlässlich des Ausstandes einer Anzahl Handwerker vom Gaswerk an der Dachauerstraße neben verschiedenen anderen Anträgen auch mit den 3 Handwerksklassen zu beschäftigen hatte, stellte die Direktion eine Regelung dieser Frage für eine spätere Sitzung in Aussicht. In der letzten Sitzung nun stand das von der Direktion vorgeschlagene Regulativ zur Beratung und wurde, nachdem seitens des Arbeitersausschusses in verschiedenen Punkten noch besond. die Hand angelegt werden konnte, zum Beschluß erhoben. Wenn dabei auch an dem Dreiklassen-system nichts geändert werden konnte, so stellt diese Regelung, welche inzwischen auch die Sanktionierung des Verwaltungsausschusses erhielt, doch immerhin eine nennenswerte Verbesserung dar. So werden künftig „gelernte“ Handwerker bei ihrer Ein-

stellung zunächst in die III. Handwerkerklasse gewiesen und rüden nach einem Dienstjahr in die II. Klasse auf. Jedoch würde, sobald sich beweist, daß seine Verwend- und Brauchbarkeit nicht ausreicht, keine Zurückveretzung in die III. Handwerkerklasse mehr erfolgen, sondern es müßte in diesem Falle die Entlassung verfügt werden. Wenn sich diese Geschichte auch etwas böse anseht, wird doch keine Suppe so heiß gegessen, als sie gekocht ist. Die Vorrückung in die I. Handwerkerklasse soll jedem ermöglicht werden, doch hängt sie neben der Leistungsfähigkeit usw. auch von einer bestimmten Zahl in der I. Klasse ab, die nicht überschritten werden kann. Den „ungelehrten“ Handwerkern soll ebenfalls die Aufrückung in eine höhere Lohnklasse zugesichert sein. Diese Arbeiter hatten bisher teilweise eine ganze Anzahl von Lohnklassen zu passieren, bis sie bei der III. Handwerkerklasse landeten. Hatte dann einer noch „besonderes Glück“, dann konnte er Handwerker II. Klasse werden. Dieser unhaltbare Zustand war dringend reformbedürftig. Nun sollen Arbeiter, welche der III. Handwerkerklasse angehören, nach 10 Dienstjahren in die II. Klasse als „Endziel“ aufrücken. Dieser Vorrückungsmodus ist auch für die Helferklassen maßgebend. Dennoch rückt ein Arbeiter, der 10 Jahre in der II. Helferklasse war, als „Endziel“ in die I. Helferklasse auf usw. Wenn uns nun diese Lösung der Frage auch nicht voll befriedigen kann, so steht doch fest, daß diese Regelung bei gerechter Handhabung und unter Ausschluß jeglicher Protektion und Günstlingswirtschaft ein ziemlich guter Ausweg ist. Der Zustand, wie er bis jetzt vielfach zu verzeichnen war, daß Arbeiter, welche z. B. als Helfer usw. beschäftigt wurden, einfach jahrelang nicht aufrückten, ist damit endgültig beseitigt. Allerdings können wir erst dann völlig zufrieden sein, wenn die gänzliche Beseitigung dieses Dreilohnklassensystems bei den Handwerkern sowie der 3 Helferklassen beseitigt ist. Aber auch noch andere wichtige Fragen fanden bei dieser Arbeiterausschussung ihre Erledigung. So hatte man den Handwerkern, die im Februar in den Ausstand traten (an dem zum großen Teil bloß der Bierwarr schuld war, der von Vorgesetzten im Uebereifer angerichtet wurde), durch Beschluß des Verwaltungsausschusses einen „strengen Verweis“ erteilt. Hat dieser Verweis auch nicht weh, denn er ist ja nur ein Verlegenheitsprodukt, um nach außen hin der lieben Autorität keinen Abbruch zu tun, so verlangten unsere Kollegen doch, daß die Direktion über dessen schädliche Wirkungen Aufklärung gibt. Die Aufklärung ließ denn auch auf keine besonderen Nachteile schließen, so daß wir nun die ganze Angelegenheit als erledigt erachten können. Der Arbeiterausschuss verlangte bei dieser Gelegenheit auch in einem ihm zugegangenen Antrag, daß künftig zu den Sitzungen Arbeiter als Sachverständige und als Auskunfts-personen beigezogen werden. Dieser Antrag wurde auch von der Direktion gutgeheißen. Nicht ganz zufrieden waren die Nichtleute von der Abteilung Straßenbeleuchtung mit dem erzielten Resultat ihres Antrages. Die Kollegen stellen nämlich mit dem Hinweis auf das eingeführte Hängeglühlicht, welches neben mehr Verantwortung und Selbständigkeit auch körperlich größere Anstrengungen erfordert, das Ansuchen, sie in eine höhere Lohnklasse zu versetzen. Während man nun den Helfern dieser Sparte auf ihr Ansuchen den Grundlohn um 20 Pf. erhöhte, was ja längst eine dringende Notwendigkeit war, lehnte die Direktion den Antrag der Nichtleute ab. Wollen wir deshalb wünschen, daß nun der Magistrat dem neuerdings eingerichteten Gesuche mehr Berücksichtigung angedeihen lassen möge. Die Kollegen von der Abteilung Schmiede empfanden es längst unangenehm, daß ihnen im Winter zu den Chlorarbeiten keine entsprechenden Schutzkleider zur Verfügung gestellt wurden, weshalb sie sich nun an den Arbeiterausschuss wandten. Diesem Wunsch soll nun, soweit es nötig ist, entsprochen werden. Aber auch verschiedene Mißstände dieser Gruppe mußten einmal in der Sitzung einer eingehenden Kritik unterzogen werden. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn sich die Arbeiter um ihre Ueberstunden — die vielfach trotz der allgemein beliebten Treiberei bei dieser Sparte gemacht werden, immer mit den Vorgesetzten streiten müssen. Auch die bessere Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei Gasarbeiten mußte wieder nachdrücklich gefordert werden. In dieser Sache wurde Abhilfe in Aussicht gestellt. Einen netten Erfolg aber hatten zweifellos unsere Kollegen von der Straßenkolonne zu verzeichnen. So wurde genehmigt, daß künftig im Winter zum Halten der Tagjour 4 Mann statt früher 3 Mann bestimmt werden. Außerdem tritt eine geregelte Bezahlung ein, wenn Arbeiter nichts entweder zum Halten der Jour oder zum Ausrücken geholt werden müssen. Bis jetzt wurde es vielfach so gehandhabt, daß, sobald die anfallenden Stunden den Betrag des Jourgeldes (2 Mk.) überstiegen, man einfach das Jourgeld bezahlte; erreichte aber der Dienst nicht die Höhe des Jourgeldes, so zahlte man bloß die Stunden. Dies ist nun beseitigt. Besonders wichtig aber ist, daß bei der Nacht, wenn Arbeiter von der Wohnung geholt werden, auch der Weg von und zur Fabrik mit als Arbeitszeit bezahlt wird. Auch wird künftig im Winter beim Halten der Jour die Stunde von 5—8 Uhr vergütet. Weiter wünschten die Kollegen, daß im Winter doppelte Wachen bestimmt werden, damit es auch der Wache möglich ist, mittags aus der Fabrik zu gehen. In dieser Sache will jedoch zuvor die Direktion nähere Informationen einholen. Jedenfalls aber steht fest, daß die Kollegen von der Straßenkolonne so ziemlich am

besten abgeschnitten haben und es wäre desfalls nur zu wünschen, daß manche ihre Gleichgültigkeit gegenüber der Organisation abstreifen möchten. Auch dem Denunziantentum wurde in dieser Sitzung scharf zu Leibe gerückt, indem durch Annahme eines diesbezüglichen Antrages wohl manchem das saubere Handwerk gelegt sein dürfte. Besondere Beachtung verdient weiter ein Antrag, welcher dem Magistrat zur Verbescheidung überwiesen wurde und der die Versorgungs- und Witwenrente jener Gasarbeiter und Laternenwärter regeln soll, welche infolge ihrer über 19jährigen Dienstzeit nach den jetzigen Versorgungsbestimmungen geschädigt wären. Diese Arbeiter hatten sich im Betrieb bereits eine Substantation von circa 80 Proz. gesichert, während sie nun nach den neuen Bestimmungen, wo ihre Gesamtdienstzeit bloß zur Hälfte Anrechnung findet, ungefähr 20 Proz. erhalten würden. Dieses Bild würde sich aber noch ungünstiger gestalten, je mehr Dienstjahre ein Arbeiter hinter sich hätte. Wir zweifeln jedoch auch gar nicht daran, daß der Magistrat dieses Versehen durch geeignete Maßnahmen beseitigen wird. Auch unsere Laternenwärter hatten neben den Versorgungsverhältnissen verschiedene Anträge eingebracht, denen sicher eine Berücksichtigung nicht aberkannt werden kann. So wurde eine gerechtere Abstufung der Strafen unter Berücksichtigung des Grades der Verfehlungen beantragt; weiter die Beseitigung des Rapports der unseren Kollegen in ihrer Sicht so hoch eingewerteten Nebenbeschäftigung immer einen Haufen Zeit abzieht usw. Neben diesen Anträgen wurden noch eine Anzahl andere von der letzten Sitzung zurückgestellter Punkte behandelt, die ebenfalls zum großen Teil für unsere Kollegen im günstigen Sinne erledigt wurden. 3. B.

Essen. Seit längerer Zeit erstreben die Laternenwärter bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Verschiedentlich wurden sie bei der Direktion vorstellig, als dies keinen Erfolg hatte, unterbreiteten sie ihre Wünsche dem Beigeordneten Rath, aber auch hier fanden sie kein Entgegenkommen. Der von Düsseldorf nach Essen gefommene stellvertretende Direktor Roth will offenbar große Ersparnisse machen, was ja an und für sich sehr lobenswert ist, nur sollte dies nicht auf Kosten der Arbeiterlöhne geschehen. Der Herr beruft sich immer auf die Verhältnisse der Laternenwärter in Düsseldorf. Demgegenüber sei festgestellt, daß sich die Arbeit der Laternenwärter in Essen mit der Arbeit der Laternenwärter in Düsseldorf gar nicht vergleichen läßt. Auch der Herr Beigeordnete Rath ist der Ansicht, die Wärter haben nur eine tägliche Arbeitszeit von 3½ Stunden und dafür bekommen sie einen Lohn von 2,50 Mk. Wie liegen denn die Dinge? In Düsseldorf haben die Anzünder 60, 65 teilweise auch 70 Laternen zu bedienen. Es muß hier berücksichtigt werden, daß die Laternen nicht so weit auseinander stehen als in Essen; weshalb auch nicht so weite Wege zu machen sind. Diese Laternen werden abends angezündet, um 12 Uhr die Hälfte davon verlöscht. Die andere Hälfte wird morgens verlöscht, und zwar zwei Reviere von einem Wärter, während der andere Anzünder zu Hause bleiben kann. Diese wechseln sich dann ab, so daß immer einer morgens nicht zum Verlöschen braucht. Nach dem Anzünden versammeln sich die Leute auf gewissen Kontrollstellen, melden die Laternen, welche nicht brennen, also der Reparatur bedürfen. Geputzt wird im Winter einmal, im Sommer zweimal pro Woche. Sie bekommen dafür monatlich 60 bis 65 Mk. Reparaturen, wie Glasscheiben einsetzen, Glühkörper und Zylinder aussetzen, Verstopfungen usw., werden von anderen Leuten erledigt. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß obige Löhne ausreichend sind, denn wenn man berücksichtigt, daß die Leute abends 2 Stunden, um 12 Uhr nachts 1 Stunde, dann wieder abwechselnd morgens 1 bis 1½ Stunden von Hause weg sind, also von einer Nachtruhe keine Rede sein kann, dazu zwei halbe Tage für das Putzen der Laternen berechnet, dann müssen die Löhne eben als zu niedrig bezeichnet werden. Jedenfalls ist es nicht jedermanns Sache, jede Nacht draußen herum zu liegen, um dann am Tage noch irgend einer Nebenbeschäftigung nachzugehen. Eine Nebenbeschäftigung ist aber hier immer noch ab und zu möglich, was aber bei den Laternenwärttern in Essen vollständig ausgeschlossen ist. Letztere haben 70 Laternen zu bedienen. Dazu gehört jede Woche zweimal Putzen, die Reihlaternen sollen alle Tage ausgeputzt werden, abends Anzünden, um 12 Uhr nachts und morgens Verlöschen. Das wäre ungefähr die gleiche Arbeit, wie sie die Anzünder in Düsseldorf zu leisten haben. Diese haben hiergegen noch den Vorteil, daß sie morgens nur abwechselnd zu verlöschen brauchen. Nun kommt noch hinzu, daß die Wärter in Essen jede Reparatur an den Laternen selbst erledigen müssen. Sie müssen Glasscheiben einsetzen, beschädigte Glühkörper und Zylinder durch neue ersetzen. Sie müssen ferner auch die sehr vielen durch Konsum von Zehngas bedingten Verstopfungen beseitigen. Aber noch mehr hat man ihnen aufgeballt, sie sollten ferner noch die sehr zahlreich angebrachten Wohlfahrtstafeln putzen. Wie man dann noch Leute mit einer solchen Beschäftigung einfach als Anzünder bezeichnen kann, dürfte eben nur der Direktion der Gas- und Wasserwerke vorbehalten bleiben. Hieraus ist aber zu ersehen, daß dieselben bedeutend mehr Arbeit zu leisten und insolge dessen auch eine viel längere Arbeitszeit haben. Diese beträgt in den Wintermonaten sogar bis zu 14 Stunden täglich. Bezahlt wird im Sommer pro Tag 2,50 Mk. und im

Winter noch für jede Ueberstunde 25 Pf. Bevor der Oberingenieur Roth nach Essen kam, wurden für denselben Lohn nur 48 Laternen bedient und einmal pro Woche gepuht. Fehlt nun ein Laternenwärter abends, so muß dessen Revier von den Wärttern der angrenzenden Reviere mit bedient werden. Bisher wurde dafür nichts bezahlt. In neuerer Zeit soll jedem Wärter, der für einen fehlenden Kollegen einspringen muß, 1 Mk. pro Tag gezahlt werden, während der fehlende Wärter selbst 2,50 Mark bekommen würde. Diesem werden die 2,50 Mark in Abzug gebracht, die zwei Wärter, welche nun das Revier neben den übrigen noch mitbedienen, bekommen je 1 Mark, und 50 Pfennig städt. die Verwaltung ein resp. erspart sie. Auch sonst sind die Laternenwärter in jeder Weise schlechter gestellt als früher. Von allen Vergünstigungen, die anderen städtischen Arbeitern gewährt werden, sind sie ausgeschlossen. Wohl hieß es, als die allgemeine Arbeitsordnung im Jahre 1909 eingeführt wurde, daß die Arbeiter, welche vor Einführung der allgemeinen Arbeitsordnung schon in städtischen Diensten standen, ihre bisherigen Rechte behalten sollten. Aber den Laternenwärttern hat man den Urlaub einfach entzogen. Noch nicht einmal Streichhölzer kann man den Leuten liefern, die sie unbedingt nötig bei ihrer Arbeit gebrauchen. Höher geht es wohl nicht. Aus diesen Gründen ist auch bei den Laternenwärttern eine kaum glaubliche Fluktuation zu verzeichnen. Bessere Verhältnisse werden aber erst dann geschaffen werden können, wenn sich die Kollegen einmütig ihrer Organisation anschließen.

### Aus den Stadtparlamenten

**Weimar.** Der Gemeindevorstand hat eine Vorlage ausgearbeitet, die die Gewährung von Ruheohn an städtische Arbeiter sowie Witwen- und Waisengeld an deren Hinterbliebene vorseht. Nach folgenden Grundsätzen soll aus städtischen Mitteln gewährt werden: 1. Ruheohn allen im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Arbeitern, die nicht Gemeindebeamte im Sinne des Ortsstatuts über die Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten sind; 2. Witwen- und Waisengeld den Hinterbliebenen der städtischen Arbeiter. Diese Grundsätze finden auf Personen, die nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit (z. B. durch Krüppelhaftigkeit oder dgl.) oder erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres in Dienst genommen sind bezw. auf deren Angehörige keine Anwendung. Als städtische Arbeiter gelten nicht: Scheuerfrauen und dgl. Personen, Regiarbeiter, deren Annahme einzelnen Beamten gegen Erstattung des ihnen dadurch erwachsenden Aufwandes aus städtischen Mitteln überlassen ist, sowie Familienangehörige, welche einen Beamten oder Arbeiter bei Ausübung seines Berufes unterstützen. Ruheohn soll denjenigen städtischen Arbeitern gewährt werden, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens 10 aufeinander folgende Kalenderjahre hindurch und bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis der Stadt gestanden haben. Die Hinterbliebenen eines solchen Arbeiters erhalten Witwen- und Waisengeld. Von dem Erfordernis der Wartezeit wird abgesehen, wenn der Arbeiter infolge eines im Dienste oder Betriebe der Stadt erlittenen Unfalles erwerbsunfähig geworden oder infolge eines solchen Unfalles verstorben ist. Erwerbsunfähig im Sinne dieser Grundsätze sind die Arbeiter, deren Erwerbsunfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Die Befreiung dieser Voraussetzung soll im Einzelfall durch den Gemeindevorstand geschehen. Unterbrechung der Beschäftigung infolge von Militärdienst, militärischen Übungen, ärztlich bescheinigten Krankheiten, Verurlaubungen oder städtischerseits angeordneten Arbeitseinstellungen werden nicht auf die Wartezeit angerechnet und bewirken kein Erlöschen der Anwartschaft, soweit sie im Einzelfall 6 Monate nicht übersteigen. Der Ruheohn beträgt nach 10jähriger Dienstzeit fünfzehn Sechstel des aus den letzten Jahren berechneten Durchschnittsjahreslohnes und steigt jährlich um ein Sechstel dieses Lohnes bis zum Höchstbetrage von fünfundsiebzehn Sechstel. Vom Ruheohn werden Invaliden-, Alters- und Unfallrenten in Abzug gebracht. Der Höchstbetrag des Ruheohnes ist 600 Mk., der Mindestbetrag 200 Mk. Ruheohn und Renten dürfen zusammen nicht mehr als drei Viertel des Jahresdurchschnittslohnes betragen. Soweit dieser Betrag überschritten ist, mindert sich von selbst der Ruheohn. Der Zeitpunkt, von welchem ab der Ruheohn gewährt wird, wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Der Ruheohn wird nicht gezahlt, solange der Empfänger a) eine die Dauer von einem Monat überschreitende Freiheitsstrafe verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist; b) sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält. Hat der Empfänger im Inlande wohnende Angehörige, die im Falle seines Todes Hinterbliebenenversorgung erhalten würden, so werden ihnen in den Fällen unter a) und b) zwei Drittel des Ruheohnes gewährt. Der Ruheohn des Empfängers fällt weg, wenn der Empfänger a) zu einer Zuchthausstrafe oder b) zu einer längeren als einjährigen Gefängnisstrafe unter Verurteilung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt

worden ist. Ergibt sich der Ruheohn beziehende Arbeiter dem Trunke oder dem unsittlichen Lebenswandel derart, daß er die ihm obliegenden Pflichten des Unterhaltes seiner Familie gegenüber vernachlässigt, so kann angeordnet werden, daß der Ruheohn an das die Witwenschaft des Arbeiters führende Mitglied der Familie gezahlt wird. Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwen und ehelichen oder legitimierten Kinder städtischer Arbeiter, welche zur Zeit ihres Todes Ruheohn bezogen oder Anwartschaft auf Ruheohn gehabt hätten. Das Witwengeld beträgt 40 Proz. des ermittelten Ruheohnes. Witwengeld wird nicht gezahlt an eine Witwe, deren Ehe a) erst geschlossen worden ist, als der verstorbene Mann bereits Ruheohn bezog; b) erst sechs Monate vor dem Tode des Ehemannes geschlossen worden ist, vorausgesetzt, daß der Tod nicht durch einen Betriebsunfall im Dienste der Stadt herbeigeführt wurde. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 15 Proz. des ermittelten Ruheohnes. Sind beide Eltern gestorben oder ist das Witwengeld nicht zu zahlen oder weggefallen, so erhöht sich das Waisengeld auf 20 Proz. des Ruheohnes. Waisengeld wird nicht gezahlt, solange eine Witwe ihren vollen Lebensunterhalt erwirbt. Der Gesamtbetrag des dem Hinterbliebenen zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes darf 70 Proz. des ermittelten Ruheohnes nicht übersteigen. Soweit die Zusammenrechnung einen höheren Betrag ergibt, erfolgt eine entsprechende Kürzung der zu zahlenden Beträge. Auf das Witwen- und Waisengeld haben sich die Hinterbliebenen diejenigen Beträge anrechnen zu lassen, die sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als Hinterbliebenenrente beziehen. Ruheohn, Witwen- und Waisengeld werden in monatlichen Raten am Beginne des Monats gezahlt. Alle Entscheidungen über die Gewährung und Entziehung von Ruheohn, Witwen- und Waisengeld, bis als freiwillige und widerrufliche Leistungen der Stadt anzusehen sind, trifft der Gemeindevorstand. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes steht dem Beteiligten die Berufung an den Gemeinderat binnen einem Monat zu. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind in diesen Angelegenheiten endgültig. Sie können weder durch Klage noch Beschwerde noch durch ein anderes Rechtsmittel angefochten werden. Ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Gewährung von Ruheohn, Witwen- und Waisengeld besteht nicht. — In diesem Entwurf ist noch viel verbesserungsbedürftig. Leider sind die städtischen Arbeiter Weimars noch unorganisiert, um zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen, und der Gemeinderat besitz nur in dem Sozialdemokraten Baudert einen Fürsprecher der Arbeiter.

### Aus unserer Bewegung

**Eberfeld.** Im November v. J. reichten die Arbeiterausschüsse für alle städtischen Betriebe Anträge auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung ein. Eigentümlicherweise wurden diese Anträge in einer geheimen Stadtratsitzung beraten. Offenbar scheute man die Öffentlichkeit bei der Entredung der Arbeiter, denn unsere Forderungen wurden glattweg abgelehnt. Dafür sollte der Samstagnachmittag ab 1½ Uhr freigegeben werden, allerdings unter Verklirung der Vor- und Nachmittagspausen um je 15 Minuten, so daß die tägliche Arbeitszeit wieder auf 10 Stunden erhöht würde. Außerdem sollen die bei der Stadt Eberfeld beschäftigten Arbeiter nach 25jähriger Dienstzeit durch die Verleihung einer Ehrenurkunde und eines Ehrengeschenkes ausgezeichnet werden. Also nach 25jähriger Dienstzeit einen armeneligen Papierwisch auf den hungrigen Magen anstatt Lohnerhöhung. Bereits am 23. April erhoben die städtischen Arbeiter einmütig Protest gegen die Ablehnung ihrer Forderungen, erhoben diese erneut zum Antrage und sprachen die Erwartung einer nochmaligen Beratung aus. In den Arbeiterausschüssen drängten nun unsere „Freunde“ im Hirsch-Dunderschen Lager auf die Einführung des freien Samstagnachmittags, während er von allen anderen Ausschussmitgliedern in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der städtischen Arbeiter abgelehnt wurde, weil dies nicht etwa einen Vorteil, sondern einen Nachteil für die Arbeiter mit sich bringt, worüber bereits in Nr. 26 der „Gewerkschaft“ berichtet wurde. Wird auch die wöchentliche Arbeitszeit (56 Stunden) nicht direkt erhöht, so doch die tägliche Arbeitszeit um je eine halbe Stunde, während an den Samstagen 6 Stunden gearbeitet würde. Berechnen wir aber, daß an dem Vorabend vor den hohen Festen 3 Stunden früher Arbeitslohn ist, dies aber bei der Einführung der freien Samstagnachmittags in Wegfall kommt, dann haben wir immer noch eine Arbeitszeitverlängerung von einem Tag im Jahre. Hierzu kommt, daß der freie Nachmittag nur für wenige Arbeiter in Frage kommt, denn es sollte von den Betriebsleitern abhängig sein, ob der freie Nachmittag eingeführt werden sollte oder nicht. Glauben doch schon im vorigen Jahre einige Betriebsleiter, ja sogar Delegierten, die Arbeitszeit an den Samstagen nicht um eine Stunde kürzen zu können. Es bedurfte vieler Verhandlungen, sogar der Gaulten des Komitees auf dem Rathause vorzusprechen, ehe in allen Betrieben der Arbeitslohn an den Samstagen eine Stunde früher erfolgte. Hieraus kann man ersehen, wieviel Arbeiter den von den „Hirschen“ so heiß ersehnten freien Samstagnachmittag bekommen würden.

In Frage kommt noch, daß die Mehrzahl der städtischen Arbeiter keine tägliche Arbeitszeitverlängerung, sondern eine Verkürzung verlangt und zwar, für alle durchgehenden Betriebe eine achtstündige, für alle anderen Betriebe eine neunstündige Arbeitszeit. Und diese Forderungen werden so lange vertreten, bis sie bewilligt sind. Der freie Samstagnachmittag ist nur dann annehmbar, wenn er eine Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet. Man kann aber nicht eine Verkürzung verlangen und in demselben Augenblick einer Verlängerung der Arbeitszeit zustimmen. Alle diese Argumente veranlaßten, daß die Mehrzahl der Arbeiterauschüßmitglieder den freien Samstagnachmittag in der vorgelegten Fassung ablehnen mußten und zwar in Uebereinstimmung mit ihren Wählern. Warum wollen nun die „Hirsche“ diesen freien Samstagnachmittag? Erstens, weil einige Vorgesetzte sehr dafür eingenommen sind, denn für sie bedeutet es einen Vorteil, wenn sie an den Samstagen soviel Stunden früher nach Hause können, sie brauchen aber diese Zeit auch nicht durch Verkürzung der Pausen wieder herauszuarbeiten. Zweitens, weil die „Hirsche“ nur in den Außenbetrieben des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes vertreten sind, und für diese Betriebe kommt der freie Nachmittag nur in Frage. Sie nehmen also keine Rücksicht auf die anderen städtischen Arbeiter, die um eine Verkürzung der Arbeitszeit kämpfen, ja sie erschweren ihnen direkt diesen Kampf. Nun gaben sich aber diese Leute nicht mit der Ablehnung des freien Samstagnachmittags zufrieden, sondern sie sammelten als Arbeiterauschüßmitglieder im Einverständnis eines Vorgesetzten und hinter dem Rücken der Ausschüßmitglieder, welche abgelehnt hatten, Unterschriften für die Einführung des freien Samstagnachmittags. Daß hierbei nicht korrekt vorgegangen wurde, kann man sich leicht denken, denn sogar solche Arbeiter hatten unterschrieben, die sich bisher stets gegen den freien Samstagnachmittag, bei Arbeitszeitverlängerung, ausgesprochen haben. Ob da nicht etwa ein Trud von seiten der Vorgesetzten ausgeübt wurde? Die Unterschriften wurden dem Herrn Direktor persönlich überreicht, und dieser gab sie dem „Oberhirsch“ wieder, mit der Bemerkung, die Sache habe keinen Zweck, sie sei für ihn erledigt. So etwas nennt man bei den „Hirschen“ aber „positive Arbeit“. Und solche Leute stellen jetzt wieder das Ansehen an uns, gemeinschaftlich zu arbeiten, trotzdem sie in ihrem „Korrespondenzblatt“ bei jeder Gelegenheit betonen, nicht mit uns arbeiten zu können. Jedem denkenden städtischen Arbeiter muß das Tun und Treiben dieser „Hirsche“ die Augen öffnen, es muß ihm sagen, daß ein Arbeiter, der wirklich seine Interessen vertreten will, in die freie Organisation gehört.

**Oberfeld.** In der Versammlung vom 8. Juli kritisierte Kollege Heinz die Antwort des Oberbürgermeisters auf unsere Resolution. Die Arbeiterauschüsse wurden beauftragt, eine neue Resolution im Auftrage unseres Verbandes einzufenden. Weiter wurde die Besichtigung eines Delegierten zur Gasarbeiterkonferenz besprochen und die Einteilung der Wahlkreise abfällig beurteilt. Die Kollegen verlangten, daß auch den schwächeren Filialen die Möglichkeit gegeben werde, einen Delegierten zu entsenden. Es wäre nicht notwendig, daß größere Filialen mehrere hinschicken, sind doch die Verhältnisse in jeder Filiale andere. Eine in diesem Sinne an den Hauptvorstand zu richtende Resolution wurde einstimmig angenommen. Zum Schluß fanden noch interne Angelegenheiten ihre Erledigung.

**Freiberg (Sachsen).** In der Mitgliederversammlung vom 8. Juli entsand Kollege Reichler-Dresden ein Bild von den Arbeiten des Dresdner Gewerkschaftskongresses. Daraus erhaltene der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal. Die Filiale hatte demnach eine Gesamteinnahme von 622,48 Mk. Die Ausgaben betragen 70,75 Mk., an die Hauptkasse gehen 285,50 Mk. Die Mitgliederzahl vermehrte sich um 21 und beträgt jetzt 78, das sind etwa 80 Proz. der überhaupt Beschäftigten. An Beitragsmarken wurden 915 umgesetzt. Die Revisoren bestätigten die Wichtigkeit der Abrechnung. Nunmehr wurde die Gasarbeiterkonferenz nochmals erörtert und die Wahlzeit auf den 15. Juli festgesetzt. In der letzten Versammlung war eine Anfrage an den Oberbürgermeister wegen der Lohnfrage beim Stadtbauamt beschlossen worden. Der heutigen Versammlung lag die Antwort vor, die mehr als sonderbar bezeichnet werden muß. Sie enthält soviel Irrtümer, daß die Versammlung den Gauweiler beauftragte, seinerseits dem Oberbürgermeister ein richtiges Bild zu geben eventuell durch persönliche Rücksprache.

**Magdeburg.** (Garten- und Friedhofsverwaltung.) Vom 12. bis 17. Juni fanden die Arbeiterauschüßwahlen statt. Eine Vorschlagsliste, wie es die Geschäftsordnung für Arbeiterauschüsse vorschreibt, wurde von unseren Kollegen eingereicht. Vom Gartendirektor Linde wurde die Liste aber für ungültig erklärt mit der Motivierung, daß bezirksweise gewählt und somit auch die Listen bezirksweise eingureichen seien. Gegen die Ungültigkeitserklärung wurde Protest eingelegt. So wurden am 14. Juni die Wahlen verschoben. In der Versammlung vom 4. Juli bei Lichteck wurde beschlossen, beim Direktor Linde anzufordern, wann die Wahlen stattfinden. Allgemeine Entrüstung herrschte darüber, daß der Prozenausschlag für Himmelfahrt und

2. Pfingstfeiertag nach fünf Wochen abgezogen wurde, obwohl seit 1908 der Ausschlag für die Ueberstunden gezahlt worden ist. Kollege Strunk wurde von der Versammlung beauftragt, zu dieser Angelegenheit beim Magistrat zu interpellieren. Dem Stadtobergärtner Nicol scheint die Organisation ein Dorn im Auge zu sein. So schied Kollege Lott aus dem Verbands, um die Beschäftigung als Logendiener nicht zu verlieren. Herr Nicol meinte, es vereinbare sich nicht, Logendiener und Mitglied des sozialdemokratischen Verbandes zu sein. Im letzten Vierteljahr haben wir 20 Kollegen gewonnen, so muß auch weiterhin weitergearbeitet werden.

**Rittweiba.** In der Mitgliederversammlung vom 8. Juli berichtete Kollege Freißler-Dresden über den Dresdner Gewerkschaftskongress. Daraus verlas der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal. Die Gesamteinnahme beträgt 253 Mark, die Ausgaben der Filiale 24,96 Mk., an die Hauptkasse wurden 181,70 Mark gesandt. Die Filiale zählt gegenwärtig 41 Mitglieder. Beitragsmarken wurden 400 umgesetzt. Da die Eingabe der Bauamtsarbeiter um Verkürzung der Arbeitszeit vom Stadtrat abgelehnt wurde, so beschloß die Versammlung, diese Eingabe zu wiederholen und nunmehr dem Stadtverordnetenkollegium zu überreichen. Der in der letzten Versammlung gewählten Kommission gegenüber erklärte der Bürgermeister, daß er gegen die Verkürzung der Arbeitszeit nichts einzubringen habe, aber eine entsprechende Erhöhung der Löhne könne er nicht bewilligen. Nun, vielleicht sind die Stadtverordneten anderer Meinung und stimmen dem Antrage der Arbeiter zu.

**Schweinfurt.** In der gutbesuchten Versammlung vom 7. Juli für alle städtischen Arbeiter referierte Landtagsabgeordneter und Gemeindebevollmächtigter A. Säßler (Soz.) über: „Stellungnahme der städtischen Arbeiter zur Neuregelung der Lohnverhältnisse“. Nach der letzten Eingabe vom Jahre 1908 wurde vom Stadtmagistrat beschlossen, den Stundenlohn der Bauamtsarbeiter in allen Kategorien um drei Pfennige zu erhöhen und den Mindestlohn auf 2,00 Mk. festzusetzen. Eine weitere Aufbesserung sollten die Bauamtsarbeiter in den Jahren 1910, 1911 und 1912 um je 1 Pf. erfahren, so daß mit dem Jahre 1912 die gewünschte Erhöhung des Stundenlohnes um 6 Pf. erreicht wird. Wenn von den städtischen Arbeitern diese Forderung in Erinnerung gebracht wird, so mit Zug und Recht. Denn früher betrachtete man das Bauamt als sogenannte Versorgungsanstalt für invalide Arbeiter. Heute verlangt man aber vollkräftige Leute. Die Lebensmittel- und Mietpreise haben eine enorme Höhe erreicht. Die Wohnungsnot ist groß. Eine Anzahl Familien wohnen in Kegelbahnen, Ställen usw. Darum ist es Pflicht der Arbeiter, eine Erhöhung ihrer Löhne zu fordern. Zum Schluß ersuchte der Redner die Anwesenden, dafür einzutreten, daß bei den bevorstehenden Gemeindevahlen die kleine Sozialistenfraktion gestärkt werde. Hoffmann empfahl dann, Wochenlöhne zu fordern und diese spartenweise zu regeln, sowie den 5 Uhr-Arbeitschluß an den Samstagen anzustreben. Eine Kommission, die aus Vertretern aller Betriebe besteht, wird die weiteren Schritte unternehmen. — Mögen nun die Kollegen durch Stärkung der Organisation sorgen, daß das gesteckte Ziel bald erreicht wird.

### Gerichts-Zeitung

**Staatliche und städtische Beamte und Arbeiter bei Ausübung ihres Bürgerrechts.** Ein Kommunalwahlstreit, der infolge von Interpellationen schon Landtag und Reichstag beschäftigt hat, wurde am 30. Juni vom Oberverwaltungsgericht in Berlin erledigt. Es handelte sich um die Anfechtung der fünf Stadtverordnetenwahlen, die durch Stadtwahl vom 29. November 1909 in Rattowitz perfekt geworden waren und bei denen Nationalpolen und Zentrum, die ein Wahlkompromiß abgeschlossen hatten, eine Niederlage erlitten. Die Anfechter der Wahlen machten u. a. geltend, städtische und staatliche Beamte und Arbeiter seien durch Vorgesetzte zumungunsten der Unterlegenen, namentlich zumungunsten der Nationalpolen, die zwei Kandidaten in den Personen der Herren Pasulla und Adamzewski auf der Kompromißliste hatten, beeinflusst worden. Bürgermeister und Staatsbeamte hätten Angestellten vorgehalten, daß es zwar ihre Pflicht sei, zu wählen, aber ebenso auch, keine deutscheindlichen Kandidaten (gemeint waren die Polen) ihre Stimme zu geben. Es seien auch Strafverfügungen vorgekommen.

Der Bezirksauschüß wies die Klage gegen die Gültigkeit der Wahlen ab und erklärte, es sei zulässig gewesen, was die vorgelegten Behörden taten. Die Beamten hätten darauf hingewiesen werden können, daß es mit ihren Beamtenpflichten in Widerspruch stehe, wenn sie für Nationalpolen stimmten. Selbst wenn eine Warnung erfolgt wäre, aus der auf eine eventuelle Verschönerung hätte geschlossen werden können, würde das noch nicht unzulässig sein. Das Oberverwaltungsgericht erachtete die Anfechtung der Wahlen ebenfalls für unbegründet. Es führte aus: Der Senat habe keinen Anlaß, der Frage näher

zutreten, ob die Ausführungen des Bezirksausschusses über die Berechtigung der den Beamten und Arbeitern gemachten Vorkhaltungen zuträfen oder nicht. Und zwar aus folgendem Grunde nicht: Wer eine unzulässige Wahlbeeinflussung geltend mache, habe den Beweis zu führen, daß das Ergebnis der Wahl ein anderes geworden wäre, wenn die angeblich beeinflussten Wähler nicht unter einem unzulässigen Druck gestanden hätten. Das Material des Klägers habe aber dieser Beweisspflicht nicht genügt. Schon deshalb müsse die Abweisung der Klage bestätigt werden.

**Rundschau**

**Gewerkschaftliche und soziale Nachrichten.** Eine Anklageschrift gegen staatliche und kommunale Behörden im Regierungsbezirk Merseburg ist die vom Steinscheiderverbande soeben herausgegebene Denkschrift über die Aussperrung im genannten Gebiete. Es wird in der Schrift bewiesen, daß es die genannten Behörden sind, die eine Einigung in der nun schon 17 Wochen dauernden Aussperrung nicht nur durch passives Verhalten unmöglich machen, sondern durch aktive Maßnahmen geradezu hintertreiben. Aus der Fülle des hierfür beigebrachten Beweismaterials sind nur die folgenden Fälle hervorgehoben: Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes hat wiederholt öffentlich erklärt: „Eine hohe Baubehörde habe angeordnet, daß die Unternehmer keinen Tarifvertrag mehr mit der Arbeiterorganisation der Steinscheider schließen sollen. Täten sie das dennoch, so würden die Unternehmer die Maßnahmen der Behörden zu spüren bekommen.“ Derselbe Landesbaurat Goecklingshoff hat auch erklärt: „Solange die Aussperrung dauert, solange würden auch keine Pflasterarbeiten im Kreise ausgeführt, und es solle dahin gewirkt werden, daß bei den unorganisierten Unternehmern die Arbeit gleichfalls eingestellt würde.“ Der Verband der Steinscheider hat diese Tatsachen in einer Eingabe vom 21. März dem Regierungspräsidenten mitgeteilt. Es fand darauf am 8. April eine Verhandlung vor dem Landesbaurat Eichhorn statt. Dieser erklärte, daß er keine Ursache habe, den Landesbaurat Goecklingshoff zu rektifizieren. Der Herr sprach dann noch sehr eingehend über angebliche „sozialdemokratische“ Forderungen und andere Dinge, die mit der Aussperrung gar nichts zu tun haben. Er meinte auch, wenn es nicht anders geht, könnten die Arbeiter bis zum nächsten Jahre liegen bleiben. Demgegenüber fragt die Denkschrift mit Recht, ob öffentliche Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn es den Unternehmern paßt, oder wenn ein öffentliches Interesse an solchen vorhanden ist. — Daß es sich hier um ein System handelt, dafür sprechen mehrere Fälle, wo bei Vergebung von Straßenbauarbeiten durch Gemeinden auf Anweisung des Landrats den Unternehmern vorgegeschrieben wurde, keine Steinscheider zu beschäftigen, „die im Verbanne sind“. Das System wird dann auch von den unteren Organen fleißig weiter ausgebreitet. Zum Schluß heißt es in der Denkschrift: „Das sind die Leute, die sich in so ungeheuerlich weitgehender Weise der katastrophalen, wirtschaftlichen, organisatorischen und politischen Förderung und Unterstützung nahezu aller staatlichen und kommunalen Behörden im Regierungsbezirk Merseburg, die von ihnen vollzogenen Gewaltmaßregel gegen die Arbeiter, denen sie ihren Wohlstand verdanken, zu erfreuen haben! Und man wird es daher den Arbeitern, denen in dieser unerhörten Weise mitgespielt wird, nicht verargen, wenn sie den energischsten Protest erheben gegen Maßnahmen, die sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse stampeln. Man wird es ihnen ferner nicht verargen, daß sie endlich, nachdem sie die ungeheuer schweren Opfer eines siebzehnjährigen Kampfes um ihre vitalsten Rechte als Arbeiter, als Menschen und als Staatsbürger auf sich genommen haben, von allen, die es angeht, das Maß an staatsbürgerlicher Gleichberechtigung fordern, auf das nach der Verfassung jeder Preuze ein unbedingtes und gutes Recht hat!“ — In der gleichen Angelegenheit hat übrigens der Gewerkschaftskongreß folgende Resolution einstimmig angenommen: „Der achte Gewerkschaftskongreß erhebt Protest gegen die parteiische Stellungnahme der staatlichen und kommunalen Behörden bei der Aussperrung der Steinscheider im Regierungsbezirk Merseburg, die darauf hinausläuft, den Unternehmern nicht bloß die Hebermacht im wirtschaftlichen Kampfe zu sichern, sondern auch den Abschluß von Tarifverträgen unmöglich zu machen und zugleich den ausgesperrten Arbeitern das Koalitionsrecht zu rauben.“ — Und die Position dieser parteiischen Behörden will man durch den § 184 des Strafgesetzbuches vollends stärken! Das erfordert die kraftvollste Abwehr.

Der 18. Deutsche Ortskrankentag, der vom 8. bis 12. Juli in Dresden tagte, behandelte in der Hauptsache das Thema: „Die Anpassung der Ortskrankentassen an die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.“ Als erster Redner sprach Justizrat Dr. Mayer-Frankenthal über die behördliche Organisation, Aufsicht, Rechtshilfe und Strafvorkehrissen. Er wies darauf hin, daß die R.-V.-O. nahezu den

ritten Teil der Bevölkerung krankensicherungsspflichtig macht. An den rechtlichen Verhältnissen der Krankentassen zu den Aufsichtsbehörden wird wenig geändert. Aufsichtsamt und Oberaufsichtsamts dürfen sich niemals als Vorgesetzte der Krankentassen betrachten. Es steht ihnen nach wie vor kein Recht der Kritik und des Tadels gegenüber der Verwaltung der Krankentassen zu. Die Aufsicht erstreckt sich nur auf die Geschmähigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit von Kassenanordnungen. Die Aufsichtsbehörden besitzen auch kein Recht, Krankentassenangestellte und Vorstände wegen ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung zu maßregeln. Von besonderer Bedeutung ist die Gewährung des Rechtschutzes für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Versicherten wird Schutz gewährt, gegen alle Beeinträchtigungen ihres Rechts auf Uebernahme eines Ehrenamtes, Schutz in privatrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht. Alle Versuche, einen Versicherten an der Uebernahme eines Ehrenamtes zu hindern, werden strafrechtlich geahndet. Die Beamten usw. sind zu unbedingter Geheimhaltung der Krankentassen usw. verpflichtet. Der Versicherte ist also in dieser Beziehung geschützt. Die Unternehmer werden insofern geschützt, als der Verlust von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, deren Kenntnis durch die Tätigkeit in der Krankensicherung gewonnen wurde, unter Strafe gestellt ist. Bureauvorstand Frenzel, Dresden sprach dann über den Umfang der Krankensicherung. Die freiwillige Versicherung wird bedeutend wachsen. Aufgabe der Krankentassen wird es sein, die neuen versicherungsberechtigten Kreise so früh wie möglich heranzuziehen, damit Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gegen Nachteile geschützt werden. Redner regte dann noch die Herausgabe von Merkblättern und Veröffentlichung von aufklärenden Artikeln in den Zeitungen an. Die Ortskrankentassen werden auch mit der wachsenden Zahl der Versicherten für weiteren Ausbau der Krankenanstalten, Wildhausgebäuden, Heil- und Erholungsstätten bedacht sein müssen. Albert Rohm, Berlin behandelte dann die Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten. Das Gesetz räumt endlich den Krankentassen das Recht ein, Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen. Dieses Recht muß den Krankentassen zur Pflicht gemacht werden. Durch Krankenstatistiken müssen die Wege der Vorbeugung gewiesen werden. Es wird dadurch möglich, den Schäden des Alkoholismus, der Tuberkulose und anderer Seuchen energisch entgegenzutreten. Dem Patienten kann ein Krankenpfleger oder eine Krankenschwester im Hause gestellt werden. Bedauerlich ist, daß die Bezahlung der Gehammen nicht obligatorisch gemacht worden ist. Im weiteren Verlauf der Tagung wurden noch Referate über: „Gegenstand der Versicherung“ und „Beamtenrecht“ gehalten. Ueber den Teil: „Verwaltung der Mittel, Verhältnis zu den Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken“ referierte Starke, Dresden. Er führte aus, daß die Krankentassen nach wie vor Gegner der freien Arztwahl seien. Die Ärzte erklären jetzt, daß für sie mit dem Inkrafttreten der R.-V.-O. alle Verträge null und nichtig seien. Das könnte nur auf die zutreffen, die eine Klausel betr. der 2000 Mk. enthalten. „Wollen die Ärzte den weiteren Kampf, müssen wir ihn aufnehmen.“ Ein als Gast anwesender Arzt forderte von dem Kongreß Festsetzung besonderer Honorare für Behandlung solcher Versicherter mit über 2000 Mk. Einkommen. Dieses Verlangen wurde durch Frähdorf, Dresden zurückgewiesen. — Zum Schluß der Verhandlungen wurde die geschäftsführende Kasse beauftragt, Musterjahrgänge für Ortskrankentassen herzustellen. Der Bundesrat soll ersucht werden, Bierwochenmarken für die Invalidenversicherung einzuführen.

**Internationale Rundschau**

**Frankreich. (Streikstatistik.)** Das französische Arbeitsamt veröffentlicht mit erheblicher Verspätung die Statistik des Streiks in Frankreich im Jahre 1900. Das Jahr 1900 war in Frankreich ein Jahr erbitterter Kämpfe, die noch unter der Einwirkung der Krise standen. Die durchschnittliche Streikdauer war höher als die des letzten fünf Jahre, was sowohl für die erhöhte Widerstandskraft der Unternehmer wie der Arbeiter zeugt. Während die durchschnittliche Streikdauer in den Jahren 1904 bis 1906 11, 14, 19, 15 und 16 Tage war, betrug sie im Jahre 1900 20 Tage. Die Zahl der Streikenden hat sich gegenüber dem Vorjahre gehoben. Sie betrug in den letzten fünf Jahren 271 097, 177 668, 488 468 (das Jahr 1906 war infolge der Achtstundebewegung ein Ausnahmejahr), 107 061, 99 042 und 167 402 Streikende mit 1025 Streiks. Das Jahr 1900 zeigt, daß sich die französische Gewerkschaften von den Rückschlägen der Achtstundebewegung und der darauf folgenden wirtschaftlichen Krise zu erholen beginnen. Das Gesamtergebnis der Streiks war folgendes:

	Streiks in Pros.	Streikende in Pros.
Erfolgreich . . . . .	21,17	16,46
Teilweise erfolgreich . . . . .	87,58	57,40
Erfolglos . . . . .	41,27	26,14

Der niedrige Prozentsatz der erfolgreichen Streiks ist ein Zeichen für die erhöhte Widerstandskraft der Unternehmer, Neben

die hauptsächlichsten Ursachen der Streiks und ihr Resultat gibt folgende Tabelle Auskunft:

Ursachen der Streiks	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Resultat in Prozenten der Streikenden		
			Erfolgreich	Teilw. erfolg.	Erfollos
Verlangte Lohnerhöhung . . .	620	105382	21,45	52,16	26,59
Lohnreduzierung . . .	29	5028	20,12	63,56	16,32
Verlangte Arbeitszeitverkürzung	113	29204	12,47	18,43	69,10
Stückarbeit . . .	53	21128	62,96	17,65	19,39
Entlassung von Arbeitern	192	89040	18,90	35,01	46,09
Verlangte Entlassung von Vorgesetzten oder Arbeitern . . .	134	12158	5,78	17,40	76,87

Obenan stehen, wie immer, die Lohnforderungen, die zwei Drittel der Streikenden umfassen. Auch die Forderungen auf Beseitigung oder gegen die Einführung der Stückarbeit können darunter gerechnet werden. Die Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit kommen erst weit dahinter. Auch das ist charakteristisch für die französische Gewerkschaftsbewegung. Noch einige Jahre, und die französischen Arbeiter werden von allen kapitalistischen Ländern die längste Arbeitszeit haben. Es sei denn, die Gewerkschaften holen nach, was sie in den letzten 15 Jahren veräußert haben. Nur rund 9000 Arbeiter haben sich eine Arbeitszeitverkürzung erlangt. Groß ist noch die Zahl der sogenannten moralischen Streiks, die meist mit Absicht von den Unternehmern provoziert werden, um die aufstrebende Organisation zu vernichten und die Arbeitsbedingungen nach ihrem Belieben zu gestalten. In 228 Streiks mit 51198 Streikenden wurde die Wiedereinstellung oder Entlassung von Arbeitern oder Vorgesetzten gefordert. Wie immer sind diese Forderungen die am wenigsten erfolgreichen.

In 21 Streiks verzeichnet die Statistik die Organisation gemeinsamer Mahlzeiten, sogenannter kommunistischer Suppen, die bei der finanziellen Schwäche der Organisationen an Stelle der Unterstützungen treten. Eine andere Begleiterscheinung französischer Streiks ist nach verlorenem Kampfe die Gründung von Produktivgenossenschaften. Die Statistik verzeichnet fünf solche Gründungen. Die verschiedenen Industriegruppen waren folgendermaßen an den Kämpfen beteiligt.

Industriegruppen	Zahl der Streiks	Zahl der Streikenden	Resultat in Prozenten der Streikenden		
			Erfolgreich	Teilw. erfolg.	Erfollos
Baumindustrie . . . . .	279	40197	39,04	40,85	20,11
Textilindustrie . . . . .	198	81290	12,57	64,78	22,65
Transport und Handel . . . .	121	40018	2,76	55,41	41,83
Metallverarbeitung . . . . .	80	8190	11,95	59,87	28,18
Lederindustrie . . . . .	48	9270	8,68	88,26	8,06
Forst- u. Landwirtschaft, Fischerei	43	7581	19,89	47,28	32,83
Holzindustrie . . . . .	40	5029	14,57	80,37	4,76
Holzgraphische Industrie . . . .	82	2468	14,70	43,11	42,19
Holz- (Saw-) Industrie . . . . .	81	2139	10,19	63,90	26,91
Bergbau . . . . .	28	8398	7,18	74,28	18,59
Gebirg. Steine und Erden . . . . .	27	5846	12,19	74,83	12,98
Stoffverarbeitung, Reinigung . . .	26	2484	24,48	62,86	12,66
Lebensmittelindustrie . . . . .	28	1483	13,28	56,91	29,81
Chemische Industrie . . . . .	20	1924	3,84	71,77	24,39
Steinbrüche . . . . .	19	1888	2,76	34,23	51,01
Metallfabriken . . . . .	7	298	—	36,91	63,09
Feinmetallfabrikation . . . . .	8	64	40,74	20,87	38,39
Zusammen . . . . .	1025	167492	17,35	57,40	25,25

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Die vor einiger Zeit angekündigte Broschüre über die Reichsversicherungsordnung ist nun im Verlag der Buchhandlung Volkstimme zu Magdeburg erschienen. Unter Mitarbeit der Arbeitersekretäre Galdenberg und Kreis zu Halle, Wiffinger und Unbeusch zu Magdeburg ist das Werk tatsächlich zu einem praktischen Führer durch die Reichsversicherungsordnung ausgefallen worden. In klaren, deutlichen Abhandlungen werden dem Leser alle Fragen beantwortet, die aus der Reichsversicherungsordnung für ihn von Bedeutung sind. Die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind in einzelnen Abteilungen besonders bearbeitet, ebenso das Rechtsverfahren. Die Art der Bearbeitung erleichtert das Studium der einzelnen Gesetze. Wie groß das Bedürfnis nach einem praktischen und billigen Führer durch die Versicherungs-gesetzgebung ist, zeigt sich durch die zahlreichen Bestellungen, welche aus ganz Deutschland einlaufen. Der billige Preis von 30 Pf. für die 96 Seiten starke Broschüre dürfte wohl Veranlassung

geben, daß sich die weitesten Arbeiterkreise für das Werk interessieren. Im Interesse der organisierten Arbeiter liegt es sicher, wenn sie sich für weniges Geld diesen ausgezeichneten Führer durch die neue Reichsversicherungsordnung anschaffen. Bestellungen sind an die Buchhandlung Volkstimme, Magdeburg, Große Mühlstraße 2, zu richten. Die Gewerkschaften erhalten bei Partiebezug Rabatt.

„Neues aus billigen Bücher-sammlungen“ heißt eine neu eingeführte künftige Rubrik in dem bekannten literarischen Volksblatt „Die Lesef“; in dieser Rubrik werden regelmäßig die neuen Bändchen aller gediegenen Bücher-sammlungen, die so billig sind, daß auch Kinderbemtelle sie erwerben können, mit kurzen über den Inhalt orientierenden Anmerkungen verzeichnet. Diese begrüßenswerte Einrichtung erscheint geeignet, der „Lesef“, die neben ihrem gediegenen, unterhaltenden und belehrenden Teil so unermüßlich darauf hinarbeitet, auch alle sonstigen Wünsche der deutschen Leserschaft aufzufassen und zu erfüllen, wieder neue Freunde zu gewinnen. — Aus dem Inhalt des vorliegenden neuesten Heftes, Nr. 27, seien angeführt die kurze Betrachtung von St. D. Stanton, „Som Reisen“, die Fortsetzung der spannenden Erzählung „Lebe wohl“ von Balzac, der volkstümlich interessante Aufsatz von Adolf Haas „Römische Hochzeitsgebräuche“, das lustige Gespräch zweier Epigonen „Über die Freiheit des menschlichen Willens“ von Ludwig Anzengruber, Proben von jungen Dichtern, „Sprüche von Haus und Weg“ als Beispiele zu dem neuen Prämienaus-schreiben der „Lesef“, das vielen interessant sein wird. Das Ausschreiben selbst wird in diesem Heft noch einmal abgedruckt. „Die Lesef“ ist eine so zeitgemäße und glückliche Erscheinung unter den zahlreichen deutschen Zeitschriften, daß sie in keinem Hause fehlen sollte. Der geringe Preis von 3.— M. für das Halbjahr, 1,50 M. für ein Quartal, macht es weitesten Kreisen möglich, „Die Lesef“ zu beziehen. Probe-nummern versendet umsonst und postfrei die Geschäftsstelle der „Lesef“, München, Rindmarkt 10.

Ortsbeamter gesucht.

Die Filiale Bremen sucht einen tüchtigen Ortsbeamten. Antritt sofort. Anfangsgehalt 2000 M., steigend bis 2200 M. Derselbe muß zur Führung der Filialgeschäfte befähigt sein und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Reflektanten wollen ihre Bewerbungsschreiben mit näheren Angaben über ihre bisherige Tätigkeit im Verbands-sowohl wie in der Arbeiterbewegung überhaupt, den Nachweis über ihre Organisationsangehörigkeit und Lebenslauf bis zum 29. Juli d. J. unter der Aufschrift „Bewerbung“ an Kollegen E. Sulinski, Bremen, Nordstraße 160, gelangen lassen.

.. Filiale Zwickau ..

Am Sonntag, den 6. August 1911, findet unser diesjähriges

Sommerfest

im Rest. „Rudenschlößchen“, Zwickau-Pölsitz, statt.

Beginn: 2 Uhr.

Zahlreiche Beteiligung der Kollegen nebst Angehörigen und Gästen erwartet

Der Filialvorstand.

Totenliste des Verbandes.

Herrn G. v. Mann, Döbeln Leiter (Gaswerk) † 18. 7. 1911, 69 Jahre alt.	Albert Schambra, Augsburg Arbeiter (Städt. Wasserbau) † 10. 7. 1911, 84 Jahre alt.
J. E. Wendland, Leipzig Straßenreiniger † 27. 6. 1911, 62 Jahre alt.	Georg Schrander, Bamberg Installateur (Gaswerk) † 10. 7. 1911, 40 Jahre alt.
Julius Peshel, Berlin Arbeiter (Steinpläge) † 6. 7. 1911, 72 Jahre alt.	Mathias Kleidorfer, Freising (Straßen- und Fluhbauamt) † 12. 7. 1911, 54 Jahre alt.
Seb. Grimm, Schwelm i. E. Straßenarbeiter † 10. 7. 1911, 65 Jahre alt.	Ferd. Schwenn, Wandsbek Straßenreiniger † 18. 7. 1911, 59 Jahre alt.

Conrad Schreie, Hamburg-Zuhlsbüttel  
Friedhofarbeiter  
gestorben am 18. 7. 1911, im Alter von 59 Jahren.  
Ehre ihrem Andenken!